



► Nr. VO/2014/01428  
öffentlich

Lübeck, 03.03.2014

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Jesko Beyer (E-Mail: jesko.beyer@luebeck.de Telefon: 122-2035)

## Lübecker Public Corporate Governance Kodex

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.03.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
25.03.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.03.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Hansestadt Lübeck gibt sich als Leitlinie guter Unternehmensführung den Lübecker Public Corporate Governance Kodex (Anlage 2).
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Lübecker PCGK in den Eigengesellschaften der Hansestadt Lübeck umzusetzen, in den Beteiligungsgesellschaften der Hansestadt Lübeck auf eine Umsetzung hinzuwirken und Regelungen für eine sinngemäße Anwendung der Inhalte des PCGK in den städtischen Sondervermögen Kurbetrieb Travemünde, Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübecker Schwimmbäder und SeniorInnenEinrichtungen zu entwickeln. Erforderliche Anpassungen der Hauptsatzung sind ins Verfahren zu geben.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 – Recht  
Ergebnis: keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Ja  
 Nein  
Begründung: Keine Relevanz für Kinder u. Jugendliche

Die Maßnahme ist:  neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:  Ja (Anlage 1)

### **Begründung:**

s. Anlage 1

**Anlagen:**

1. Begründung
2. Lübecker Public Corporate Governance Kodex
3. Überleitung PCGK-Eckpunkte zu PCGK
4. Rückmeldungen der Unternehmen zu den PCGK-Eckpunkten

Bürgermeister Bernd Saxe

# Anlage 1: Begründung

## ► Zusammenfassung

Ausgehend vom Bürgerschaftsbeschluss am 27.11.2008 ist der beigefügte Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK, Anlage 2) erarbeitet worden, der als Leitfaden für gute Unternehmensführung allen, die mit den städtischen Unternehmen zu tun haben, als Vorgabe und Orientierung dienen soll.

Der Kodex ist angelehnt an den Deutschen Public Corporate Governance Kodex (für börsennotierte Unternehmen), den Corporate Governance Kodex des Bundes (für die Beteiligungen des Bundes) und die Empfehlungen des Deutschen Städtetags. Inhaltlich baut er auf den PCGK-Eckpunkten vom 30.06.2011 auf (Anlage 3). Die betroffenen städtischen Unternehmen haben Rückmeldungen zu den PCGK-Eckpunkten gegeben (Anlage 4), die in die Erarbeitung des PCGK einbezogen wurden bzw. in den weitergehenden Musterregelungen Aufnahme finden werden.

Im Lübecker PCGK werden die übergeordneten Ziele verantwortungsvoller städtischer Unternehmensführung formuliert (Teil A – Präambel), die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der zuständigen Gremien und Organe abgegrenzt (Teil B – Regeln für gute Unternehmensführung) und die Instrumente ordnungsgemäßer, transparenter Steuerung und Kontrolle definiert (Teil C – Steuerungs- und Kontrollinstrumente).

Damit soll der Lübecker PCGK helfen, einheitliche, transparente Standards in den städtischen Unternehmen zu gewährleisten. Er gibt dabei auch Regelungen vor, wie die städtischen Unternehmen vor Politik und Öffentlichkeit Rechenschaft über ihre Arbeit ablegen sollen.

Ein PCGK stellt für sich genommen noch keine Garantie für ordnungsgemäßes und erfolgreiches Wirtschaften dar. Er ist aber ein wichtiges Instrument, um Entscheidungsabläufe transparent und nachvollziehbar zu gestalten und so frühzeitig auf Entwicklungen reagieren zu können.

An den Beschluss des Lübecker PCGK durch die Bürgerschaft wird sich zunächst ein Umsetzungsprozess in den Unternehmen und in der Verwaltung anschließen. Über den Umsetzungsstand wird künftig im jährlichen PCGK-Bericht informiert werden.

## ► Beschlusslage und bisheriges Verfahren

Der Lübecker PCGK geht auf die Bürgerschaftsbeschlüsse vom 27.11.2008 (Grundsatzbeschluss) und vom 30.06.2011 (Eckpunktebeschluss) zurück.

Am 27.11.2008 hat die Bürgerschaft einstimmig beschlossen:

„1. Der Bürgermeister wird aufgefordert, einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) zu entwickeln, der als Leitlinie für diejenigen dienen soll, die mit Beteiligungen der Hansestadt Lübeck zu tun haben, sei es in Aufsichtsräten, Gesellschafterversammlungen, Bürgerschaft, Hauptausschuss, Fachausschüssen oder der/dem Beteiligungsverwaltung/-controlling. Der Entwurf eines PCGK ist der Bürgerschaft bis Mai 2009 vorzulegen.

2. Im Rahmen der Entwicklung eines PCGK (siehe Punkt 1) wird der Bürgermeister aufgefordert, einen Mustergesellschaftsvertrag und Mustergeschäftsordnungen für die Geschäftsführungen und Aufsichtsräte zu entwickeln bzw. so anzupassen, dass die Ziele des PCGK berücksichtigt und die rechtlichen Möglichkeiten zur Schaffung von mehr Transparenz in den Gesellschaften ausgeschöpft werden. Die Muster sind dabei als idealtypische Leitlinien zu verstehen, anhand derer die bestehenden Regularien insoweit angepasst werden sollen, als es im konkreten Einzelfall der Gesellschaft sinnvoll erscheint und soweit es die Mehrheitsverhältnisse in der Gesellschafterversammlung überhaupt zulassen.

3. Sollte die Umsetzung des PCGK insbesondere bezüglich der Kompetenzverteilung zwischen Bürgerschaft und Hauptausschuss eine Änderung der Hauptsatzung notwendig machen, so ist dies zu berücksichtigen und auf entsprechende Anpassungsnotwendigkeiten hinzuweisen.

4.

4.1. Bis zur Beschlussfassung über einen PCGK und einer damit ggf. einhergehenden Neustrukturierung der Beteiligungssteuerung, bedarf der Bürgermeister hinsichtlich der folgenden Entscheidungen der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses, sofern nicht die Bürgerschaft nach gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 27 Abs.1, 28 Satz 1 Nr. 17 und 18, 102 Abs. 5 und 103 Abs. 2 GO zu entscheiden hat:

Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungen, an denen die Stadt Lübeck direkt oder indirekt mit mehr als 25 % beteiligt ist,

a) sofern hinsichtlich eines Beschlussgegenstandes keine Empfehlung des Aufsichtsrates vorliegt oder wenn der Gesellschaftervertreter von der Empfehlung des Aufsichtsrates abweichen möchte.

b) sofern es um Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung geht wie z.B. Einschränkung von Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge oder Preis- oder Gebührenänderungen in diesem Bereich.

Die Entscheidung des Hauptausschusses gilt als Weisung iSd §§ 104 Abs. 2; 25 Abs. 1; 65 Abs. 6 GO.

4.2. Dem Hauptausschuss ist unverzüglich zu berichten, wenn Geschäftsvorgänge einer Beteiligung den Geschäftsbereich einer anderen Beteiligung tangieren, ohne dass eine einvernehmliche Absprache zwischen diesen besteht, oder es sonst wie zu Unstimmigkeiten innerhalb der Beteiligungen einschließlich der Eigenbetriebe der Hansestadt Lübeck kommt oder kommen könnte.

4.3. Dem Hauptausschuss ist unverzüglich zu berichten, wenn die Geschäftsvorgänge einer Beteiligung dem Gegenstand des Unternehmens, dem öffentlichen Zweck und/oder dem Interesse und dem Wohl der Hansestadt Lübeck und seiner Bürgerinnen und Bürger entgegenstehen oder dieses droht.

4.4. Die Rechte des Bürgermeisters aus § 65 Abs. 4 GO, dringende Maßnahmen per Eilentscheidung anzuordnen, bleiben unberührt.

4.5. Der Beschluss der Bürgerschaft vom 26.06.2008 zu TOP 13.13 Drs. 78 wird in Bezug auf den dortigen Punkt 2 aufgehoben.

5. Der Bürgermeister wird aufgefordert sich als Gesellschaftervertreter dafür einzusetzen, dass in Jahresabschlüssen der Beteiligungen die Angaben nach § 285 Nr. 9 lit. a und b HGB erfolgen und nicht von der Möglichkeit des § 286 Abs.4 HGB Gebrauch gemacht wird. Ferner soll der Beteiligungsbericht auf der Internetseite der Hansestadt Lübeck veröffentlicht werden.“

Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurden zunächst in einer Arbeitsgruppe (Bürgerschaftsfraktionen, Bereiche Beteiligungscontrolling und Recht) inhaltliche Eckpunkte für einen Lübecker PCGK erarbeitet.

Diese Eckpunkte wurden der Bürgerschaft erstmals im November 2009 vorgelegt. Da noch Diskussionsbedarf bestand, wurde der Eckpunkte-Prozess in weiteren Arbeitsgruppensitzungen fortgesetzt.

Die Bürgerschaft hat den überarbeiteten Eckpunkten, die in der Anlage 3 nochmals abgedruckt sind, in ihrer Sitzung am 30.06.2011 zugestimmt.

Mit der Verabschiedung der Eckpunkte durch die Bürgerschaft wurde der Auftrag aus dem Grundsatzbeschluss, einen Lübecker PCGK zu entwickeln, inhaltlich konkretisiert.

Die Arbeiten am PCGK wurden seitdem wie folgt fortgesetzt:

1. Am 06.07.2011 wurden die Eckpunkte den städtischen Unternehmen (Gesellschaften und Sondervermögen) mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahmen wurden im Beteiligungscontrolling gesammelt und ausgewertet.
2. Auf Grundlage des Grundsatzbeschlusses, der Eckpunkte, der Rückmeldungen aus den Unternehmen sowie des Deutschen Corporate Governance Kodexes und anderer bereits bestehender Governance-Kodizes wurde der Lübecker PCGK ausformuliert. Da die zuständige Personalstelle vorübergehend nicht besetzt war, konnten diese Arbeiten erst im Jahr 2014 wiederaufgenommen und abgeschlossen werden.

## ► Rückmeldungen aus den Unternehmen

Die Rückmeldungen der Unternehmen enthielten eine Reihe von Anmerkungen zu den Eckpunkten, die sich inhaltlich wie folgt unterteilen lassen:

### a) Fragen und Anmerkungen zur Umsetzung der Eckpunkte-Regelungen

Mit den Eckpunkten sind in erster Linie inhaltliche Vorgaben für den PCGK vereinbart worden, ohne dass bereits die daraus resultierenden Verwaltungsabläufe definiert wurden. Dies führte verständlicherweise zu Fragen aus den Unternehmen (z. B.: *Wer gibt wem gegenüber die PCGK-Entsprechenserklärung ab? Werden sich die Entscheidungswege mit einem PCGK verändern?*). Im PCGK-Entwurf sind nun auch die Zuständigkeiten und Verwaltungsabläufe hinreichend erklärt.

### b) Fragen und Anmerkungen zu den Zielen der Hansestadt Lübeck

In der Präambel der Eckpunkte wird auf die übergeordneten Ziele der Hansestadt Lübeck rekurriert. Aus den Unternehmen wurde verschiedentlich angeregt, diese Ziele konkreter zu beschreiben. Die Präambel des PCGK-Entwurfs trägt dem Rechnung.

### c) Bedenken hinsichtlich der Offenlegung von Informationen

Die PCGK-Eckpunkte sehen u. a. die Offenlegung von Geschäftsführer- und Aufsichtsratsvergütungen sowie von Informationen über die Teilnahmequoten in den Aufsichtsräten vor. Dagegen wurden Bedenken erhoben. Da größere Transparenz ein ausdrückliches Ziel des PCGK-Prozesses ist, sind die Offenlegungsregeln unverändert in den PCGK-Entwurf übernommen, die Bedenken aus den Unternehmen also insoweit nicht berücksichtigt worden.

### e) Hinweise auf bestehende, abweichende Regelungen

Mit dem PCGK-Prozess sollen möglichst einheitliche Standards in den städtischen Unternehmen geschaffen werden. In diversen Punkten weichen die bisherigen Regelungen von dem ab, was in den PCGK-Eckpunkten und im PCGK-Entwurf vorgesehen ist. Dies betrifft z. B. Geschäftsführerdienstverträge, Geschäftsordnungen, Zuständigkeitsregelungen in den Gesellschaftsverträgen. Mit Einführung des PCGK werden derartige Regelungen anzupassen sein. Sollten im Einzelfall hinreichende sachliche Gründe dafür sprechen, es bei den bisherigen Regelungen zu belassen, obwohl der PCGK anderes empfiehlt, ist nach dem System des *comply or explain* („sich daran halten oder sich erklären“) jährlich in der PCGK-Entsprechenserklärung darüber zu berichten.

### e) diverse weitere Fragen und Anmerkungen

Eine Übersicht über die Rückmeldungen aus den Unternehmen und dazu, wie diese im PCGK-Entwurf berücksichtigt worden sind, ist als Anlage 4 beigefügt.

## ► Aufbau und Inhalt des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes

Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex beschreibt das Steuerungs- und Regelungssystem für Beteiligungsunternehmen, die zur Hansestadt Lübeck gehören. Die Hansestadt Lübeck als politisch-administrative Einheit im Bundesland Schleswig-Holstein verwaltet ihre Beteiligungen und trägt die Verantwortung für deren ordentliche Führung und Kontrolle.

Public Corporate Governance bezieht sich dabei sowohl auf Strukturen sowie institutionelle und prozessuale Elemente der politisch-administrativen Einheit Hansestadt Lübeck, als auch deren Regeln, Vorschriften, Werte und Grundsätze, die für sie und ihre Beteiligungsunternehmen gelten. Dadurch sollen das Management der

Beteiligungsunternehmen, das Einhalten von Regelwerken (Compliance) sowie die Ausgestaltung von Überwachungsstrukturen unterstützt und verbessert werden.

Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex besteht aus den drei Abschnitten A bis C. Jeder Abschnitt behandelt ein eigenständiges Themengebiet. Zur besseren Übersicht und Orientierung sind die einzelnen Themengebiete in weitere Unterpunkte strukturiert.

#### A. Präambel

1. Die Präambel dient der Darstellung von Motiven, Absichten und Zwecken durch die Verfasser des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes.
2. Die Präambel regelt den Geltungsbereich des Lübecker Corporate Governance Kodexes und deren Umsetzung.
3. Sie erklärt Begriffe, die für das Verständnis der Systematik von Regelungen im Kodex wichtig sind.

#### B. Regeln für gute Unternehmensführung

1. Die Regeln für gute Unternehmensführung beschreiben die Aufbau- und Ablauforganisation zwischen den Institutionen der Hansestadt Lübeck und den Organen der Beteiligungsunternehmen.
2. Bestandteil der Regeln sind insbesondere relevante Vorschriften zum fachgerechten Vorgehen der Institutionen, deren Aufgaben und Qualität.

#### C. Steuerungs- und Kontrollinstrumente

1. Feste Bestandteile der Steuerungs- und Kontrollinstrumente sind die definierten Informations- und Kommunikationstrukturen zwischen den städtischen Beteiligungsunternehmen und den zuständigen Stellen bei der Hansestadt Lübeck.
2. Der Umfang an bereitzustellenden Informationen, deren Verarbeitung, Aufbereitung und Berichterstattung.
3. Vorgänge in den Beteiligungsunternehmen und der Hansestadt Lübeck werden der Öffentlichkeit aufgrund der Regelungen im Lübecker Public Governance Kodex nachvollziehbar und verständlich dargestellt.

Transparenz ist zentraler Bestandteil des PCGK. Der PCGK regelt die Informationswege, auf denen – unter Wahrung der rechtlich gebotenen Vertraulichkeit – der Öffentlichkeit gegenüber Rechenschaft über das Handeln der Hansestadt Lübeck durch ihre Unternehmen abgelegt werden soll.

Im jährlichen PCGK-Bericht soll künftig nachvollziehbar für die Öffentlichkeit dargestellt werden, wie die Unternehmen der Hansestadt Lübeck funktionieren und ob ordnungsgemäß gearbeitet wird. Der PCGK-Bericht soll enthalten:

- die Entsprechenserklärungen der berichtenden Gesellschaften, einschließlich nachvollziehbarer Begründungen, falls von Empfehlungen des Kodexes abgewichen wurde;
- Angaben zur Höhe der Bezüge der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder (gegliedert nach Bestandteilen) sowie ggf. Angaben zu Nebentätigkeiten der Geschäftsführung in allgemeinverständlicher Form;
- Angaben zu Teilnahmequoten für die Sitzungen der Gesellschaftsorgane;
- Angaben zur Anzahl der Tischvorlagen in den Aufsichtsratssitzungen;
- die Berichte der Aufsichtsräte zu den Jahresabschlüssen.

### ► **Umsetzung/weitere Schritte**

Nach einem Bürgerschaftsbeschluss über den Lübecker PCGK wird das Beteiligungscontrolling federführend mit der Umsetzung des Kodexes beauftragt. Der Umsetzungsprozess besteht aus einer Vielzahl von Schritten:

- Bekanntgabe des PCGK bei den Unternehmen;
- Anpassung der Muster (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung Aufsichtsrat, Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, Geschäftsführerdienstvertrag) und Vorlage im Hauptausschuss;
- Anpassung der Hauptsatzung (Aufnahme des Hauptausschussverfahrens für Gesellschafterentscheidungen, ggf. weitere Anpassungen).
- fortgesetzte Analyse der bestehenden Satzungen, Verträge, Geschäftsordnungen usw. auf Anpassungsbedarf;
- Erarbeitung von Vorschlägen für Änderungen an die zuständigen Stellen/Gremien;
- Aufbau des PCGK-Berichtswesens;
- periodische Überprüfung des Beteiligungsportfolios (PCGK Abschnitt C.3).

Insbesondere die Anpassung der bestehenden Regelungen in den Unternehmen ist mit Zeitaufwand verbunden:

Zum einen ist eine Vielzahl von (aufeinander verweisenden) Dokumenten durchzusehen, mit dem PCGK abzugleichen und im Einzelfall zu beurteilen, ob Änderungen angezeigt sind. Zum anderen bestehen unterschiedliche formale Anforderungen an das Änderungsverfahren (Änderung einer Aufsichtsrats-Geschäftsordnung durch Aufsichtsratsbeschluss; Änderung eines Gesellschaftsvertrags durch Gesellschaftsgremien, Bürgerschaftsbeschluss und notarielle Beurkundung; Änderung von Verträgen auf dem Verhandlungswege; usw.).

Der Umsetzungsstand des PCGK wird künftig im jährlichen PCGK-Bericht dargestellt werden.

Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex selbst unterliegt dem Wandel in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft. Die regelmäßige Überprüfung, ob Anpassungen an die fortlaufende Entwicklung erforderlich werden, bleibt daher unumgänglich.

# Lübecker Public Corporate Governance Kodex

Lübecker Public Corporate Governance Kodex V1.01.....	1
A Präambel.....	2
A.1 Ziele.....	2
A.2 Geltungsbereich .....	3
A.3 Begriffsbestimmung .....	3
A.4 Verankerung .....	4
B Regeln für gute Unternehmensführung.....	5
B.1 Die Hansestadt Lübeck als Gesellschafterin .....	5
B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss.....	5
B.1.2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Senatorinnen und Senatoren.....	6
B.1.3 Beteiligungscontrolling.....	6
B.2 Die Gesellschaft .....	7
B.2.1 Gesellschaftsvertrag.....	7
B.2.2 Gesellschafterversammlung .....	7
B.2.2.1 Grundsätzliches .....	7
B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten .....	7
B.2.3 Aufsichtsrat.....	7
B.2.3.1 Grundsätzliches .....	7
B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen.....	8
B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten .....	9
B.2.3.4 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende .....	10
B.2.3.5 Vergütung .....	11
B.2.4 Geschäftsführung .....	11
B.2.4.1 Grundsätzliches .....	11
B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten .....	11
B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen.....	12
B.2.4.4 Vergütung .....	12
B.3 Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Korruptionsprävention.....	13
C Steuerungs- und Kontrollinstrumente.....	15
C.1 Wirtschaftsplanung .....	15
C.1.1.1 Grundsätzliches .....	15
C.1.1.2 Inhalt und Form.....	15
C.2 Jahresabschluss.....	16
C.2.1.1 Grundsätzliches .....	16
C.2.1.2 Abschlussprüfung .....	16
C.2.1.3 Inhalt und Form.....	17
C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen.....	17
C.4 Offenlegung und Transparenz.....	18
C.5 Sonstige Prüfungsrechte .....	18
D Liste der Anlagen zum PCGK .....	20

# A Präambel

## A.1 Ziele

Die Hansestadt Lübeck nimmt ihre Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in Verwaltungsbereichen, Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen Sondervermögen („Betriebe“) wahr bzw. bedient sich hierzu ihrer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften („Gesellschaften“).

Sie beachtet bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaften und Betriebe die gesetzlichen Grundlagen, neben den kommunalrechtlichen insbesondere denen des Handels- und des Gesellschaftsrechts, und vertragliche Vereinbarungen, z. B. Konsortial- oder Beteiligungsverträge.

Aus ihrer Gesellschafterstellung heraus ist die Hansestadt Lübeck zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen berechtigt und verpflichtet. Sie hat eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am Gemeinwohl, d. h. den Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner, als auch am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Gesellschaften selbst orientiert.

Die städtischen Unternehmen verfolgen vorrangig öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung (§ 101 GO Schleswig-Holstein), die von der Bürgerschaft bestimmt und im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgeschrieben werden.

Die Arbeitsgrundlage für die kommunale Wirtschaft und Selbstverwaltung bilden

- die strategischen Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck (Entwicklungsplanungen, Haushaltsstrategie);
- ihre Selbstverpflichtungen (Nachhaltigkeit; Klimaschutz; Gleichstellung; sozial und ökologisch verantwortliches Beschaffungswesen; Prävention gegen Korruption, Amts- und Mandatsmissbrauch im wirtschaftlichen Eigeninteresse);
- ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen;
- ihre regionalen Verpflichtungen.

Die städtischen Unternehmen haben sich angemessen an der Haushaltskonsolidierungspolitik der Hansestadt Lübeck zu beteiligen.

Um Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und Kontrolle der Beteiligungen der Hansestadt Lübeck in einer einheitlichen Form umzusetzen, wurde als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung der Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) erarbeitet.

Dieser Kodex basiert in seinen Grundzügen auf den entsprechenden Regelungen des Bundes und den Empfehlungen des Deutschen Städtetages.

Er soll dazu dienen,

- einen einheitlichen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Bürgerschaft und ihre Ausschüsse, hauptamtliche Verwaltung und Gesellschaftsorgane der städtischen Unternehmen) festzulegen und zu definieren;
- eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung bei den städtischen Unternehmen, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen selbst, als auch am Gemeinwohl orientiert, sicherzustellen.;

- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch transparenteres Handeln und nachvollziehbarere Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen der Lübecker Einwohnerinnen und Einwohner in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen.

Mit der Verabschiedung eines Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (PCGK) verpflichtet sich die Hansestadt Lübeck die im Folgenden festgelegten Leitlinien guter Unternehmensführung zu beachten.

## **A.2 Geltungsbereich**

Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich zur Anwendung dieses Kodexes in den Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), in denen die Hansestadt Lübeck alleinige Gesellschafterin ist oder deren Geschäftsanteile mittelbar zu 100 % von der Hansestadt Lübeck gehalten werden („Eigengesellschaften“).

In Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Lübeck gemeinsam mit anderen Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist („Beteiligungsgesellschaften“), wird sich die Hansestadt Lübeck, soweit dies unter Wahrung der Rechte Dritter möglich ist, für die Anwendung dieses Kodexes einsetzen.

In Beteiligungsgesellschaften, in denen die Hansestadt Lübeck Mehrheitseignerin ist, wird die Hansestadt Lübeck erforderlichenfalls Verhandlungen mit den Mitgesellschafterinnen oder Mitgesellschaftern aufnehmen, um bestehende Beteiligungs-, Konsortial- oder Gesellschaftsverträge an die Regelungen dieses Kodexes anzupassen.

Bei Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligung der Hansestadt Lübeck soll für die Ziele des PCGK geworben werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht.

Bei künftigen Beteiligungen und Partnerschaften ist der PCGK wesentliche Grundlage der Konsortial- und Beteiligungsvertragsverhandlungen. Seine Anwendung soll in den Verträgen festgelegt werden.

In Unternehmen anderer Rechtsform, die ganz oder mehrheitlich der Hansestadt Lübeck zuzuordnen sind, wird die Hansestadt Lübeck auf die sinngemäße Anwendung der Regelungen dieses Kodexes hinwirken.

## **A.3 Begriffsbestimmung**

Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex enthält Empfehlungen, Anregungen und Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln. Die Begriffsverwendung orientiert sich am Deutschen Corporate Governance Kodex.

*Empfehlungen* des Kodexes sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat können, sofern nicht explizit geregelt in weiteren Anweisungen, Ordnungen, Verträgen o. ä., davon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich in der PCGK-Entsprechenserklärung anzugeben und zu begründen. Dies ermöglicht die Berücksichtigung branchen- und unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

Eine Abweichung von einer Empfehlung weist bei entsprechender Begründung nicht *per se* schon auf einen Mangel in der Unternehmensführung oder -überwachung hin. Die Standards in Form des Kodexes sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll

angewendet zu werden und damit als einheitliche Grundlage für die unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck dienen zu können. Solche Entscheidungen, Empfehlungen des Kodexes nicht zu entsprechen, können aus sachlichen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden (*comply or explain*).

Von *Anregungen* kann abgewichen werden, ohne es angeben zu müssen. Hierfür verwendet der Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“.

Die übrigen, sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodexes betreffen Regelungen, die als geltendes Recht oder geltende Beschlusslage ohnehin von den Beteiligten zu beachten sind.

#### **A.4 Verankerung**

Es ist Aufgabe der Verwaltungsleitung (Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Fachbereichsleitungen) in ihrer Funktion als Gesellschaftervertreterinnen oder Gesellschaftervertreter und des Beteiligungscontrollings in deren Vertretung, die Umsetzung der Regeln dieses Kodexes in den Gesellschaften als eine verbindliche Grundlage zu veranlassen und zu begleiten, wobei bestehende Regelungen ggf. anzupassen sind.

Die durch die Hansestadt Lübeck entsandten oder auf ihre Veranlassung gewählten Aufsichtsratsmitglieder haben die Einführung und Umsetzung entsprechend zu unterstützen.

## **B Regeln für gute Unternehmensführung**

### **B.1 Die Hansestadt Lübeck als Gesellschafterin**

#### **B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss**

Die Bürgerschaft trifft die wesentlichen Leitentscheidungen für die Hansestadt Lübeck, damit auch für die Gesellschaften. Sie nimmt gemeinsam mit dem Hauptausschuss die demokratische Kontrolle der Gesellschaften wahr.

Die Bürgerschaft ist zuständig für

- Angelegenheiten, in denen sie kraft Gesetzes für die Entscheidung zuständig ist. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung über
  - die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde;
  - die Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen;
  - die Gründung von und Beteiligung an mittelbaren Beteiligungsgesellschaften nach Maßgabe des § 102 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO);
  - wesentliche Änderungen der Gesellschaftsverträge, auch bei mittelbaren Beteiligungsgesellschaften nach Maßgabe des § 102 Abs. 5 GO;
  - die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Hansestadt Lübeck in Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist;
  - die Festlegung der Grundsätze des Beteiligungsberichtswesens;
  - andere wichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten (Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung).

Die Bürgerschaft entscheidet ferner über die Änderung, Ergänzung, oder Aufhebung dieses PCGK.

Das Recht der Bürgerschaft, Entscheidungskompetenzen dem Hauptausschuss, den Fachausschüssen oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übertragen, bleibt unberührt.

Dem Hauptausschuss obliegt nach § 45b Abs. 4 GO und der Hauptsatzung die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Hansestadt Lübeck. Er ist grundsätzlich Adressat des Berichtswesens in allen Beteiligungsangelegenheiten.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt dem Hauptausschuss vor einer Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 % beteiligt ist, folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung bzw. zur Empfehlung an die Bürgerschaft vor:

- diejenigen Beschlüsse, zu denen der Aufsichtsrat keine vorherige Empfehlung abgegeben hat, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates;
- diejenigen Beschlüsse, bei denen sie oder er von einer Empfehlung des Aufsichtsrats abweichen möchte;
- Änderungen von Geschäftsführerdienstverträgen, mit denen die Gesamtvergütung (Grundgehalt plus variable Bestandteile) um mehr als 5 % erhöht werden soll.

Für den Fall, dass in einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck direkt mehrheitlich beteiligt ist, kein Aufsichtsrat vorhanden ist, legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Hauptausschuss jeweils einen gesonderten Verfahrensvorschlag für die Gesellschafterentscheidungen vor.

### **B.1.2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Senatorinnen und Senatoren**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist die Vertreterin oder der Vertreter der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck in allen Gesellschafterbelangen und steuert die städtischen Beteiligungen im Rahmen der städtischen Gremienbeschlüsse. Sie oder er nimmt diese Aufgabe zusammen mit der Leitung des Fachbereiches wahr, dem die Gesellschaft fachlich und im Budget zugeordnet ist.

Über die Zuordnung der Gesellschaften zu den Fachbereichen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Rahmen ihrer oder seiner Organisationshoheit für die Stadtverwaltung.

Sofern der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der zuständigen Fachbereichsleiterin oder dem zuständigen Fachbereichsleiter eine Teilnahme in der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, können sie sich durch bevollmächtigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der hauptamtlichen Verwaltung, in der Regel des Beteiligungscontrollings, vertreten lassen.

Zwischen den Gesellschaftervertreterinnen und Gesellschaftervertretern der Hansestadt Lübeck ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben. Die Letztverantwortung und -entscheidung liegt bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

### **B.1.3 Beteiligungscontrolling**

Die Beteiligungssteuerung erfordert ein leistungsfähiges Beteiligungscontrolling als Steuerungsunterstützung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hält im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Organisation und den Geschäftsgang der Stadtverwaltung ein Beteiligungscontrolling als Teil der hauptamtlichen Verwaltung vor.

Das Beteiligungscontrolling nimmt die Aufgaben sowohl der strategischen als auch der operativen Beteiligungssteuerung wahr, soweit es in diesem Kodex nicht anders bestimmt ist.

Zu den Aufgaben des Beteiligungscontrollings gehören:

- die Informationsbeschaffung, die Informationsauswertung und -bewertung sowie die Informationsvermittlung an diejenigen in Politik und Verwaltung, die mit der Steuerung und Aufsicht der städtischen Gesellschaften betraut sind (Berichtswesen und Controlling);
- die Prüfung von Grundsatzfragen des Beteiligungsmanagements;
- die Mandatsbetreuung für städtische Aufsichtsratsmitglieder;
- die Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion in Vertretung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Senatorinnen und Senatoren sowie die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen;
- die Beteiligungsverwaltung und das Vertragsmanagement.

## **B.2 Die Gesellschaft**

### **B.2.1 Gesellschaftsvertrag**

Der Gesellschaftsvertrag (auch Satzung genannt) bildet die Grundlage der Gesellschaft. Er regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung). Soweit das Gesellschaftsrecht es zulässt, sind auf der Basis eines Muster-Gesellschaftsvertrags möglichst einheitliche Regelungen für die städtischen Beteiligungen zu schaffen. Die Besonderheiten der einzelnen Unternehmen (Unternehmensgröße, Unternehmenszweck, Beteiligungsstruktur usw.) sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

### **B.2.2 Gesellschafterversammlung**

#### **B.2.2.1 Grundsätzliches**

Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Ihr gehören die Gesellschafterinnen und Gesellschafter bzw. deren rechtliche Vertreterinnen und Vertreter an (Gesellschaftervertreterinnen und Gesellschaftervertreter). Die Gesellschafterversammlung soll von der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet werden. Sie tagt mindestens einmal jährlich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften zu fertigen.

Gesellschafterbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

#### **B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten**

Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter bestimmen im Gesellschaftsvertrag, welche Rechte und Aufgaben ihnen in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen und wie sie diese ausüben wollen. Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern gesetzlich zugeordnet. Der Muster-Gesellschaftsvertrag enthält die grundlegenden Regelungen, an denen sich die Gesellschafterinnen und Gesellschafter bei der Ausgestaltung des jeweiligen Gesellschaftsvertrages orientieren.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet aufgrund der ihr durch Gesetz bzw. den Gesellschaftsvertrag übertragenen Kompetenzen über Angelegenheiten wie

- die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung;
- den Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Geschäftsführerdienstverträgen;
- die Feststellung des Jahresabschlusses und
- die Ergebnisverwendung.

Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der Geschäftsführung und die strategische Steuerung des kommunalen Unternehmens. Ferner regelt die Gesellschafterversammlung das Verhältnis und die Ausgestaltung der Befugnisse des Aufsichtsrates, die ebenfalls im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

### **B.2.3 Aufsichtsrat**

#### **B.2.3.1 Grundsätzliches**

Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Kontrollorgan der Gesellschaft. Er hat insbesondere die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen und Empfehlungen zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abzugeben. Die genaue Aufgabenzuordnung und die

Abgrenzung zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag.

In Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist es grundsätzlich (nach dem GmbH-Gesetz) nicht vorgeschrieben, einen Aufsichtsrat zu bilden. Die Verpflichtung, einen Aufsichtsrat zu bilden, kann sich allerdings aus dem Mitbestimmungsrecht – beispielsweise dem Drittelbeteiligungsgesetz – ergeben (*obligatorischer Aufsichtsrat*).

Darüber hinaus ist die Hansestadt Lübeck nach § 102 GO gehalten, einen angemessenen städtischen Einfluss, „insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan“, sicherzustellen. Daher soll in Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist, grundsätzlich auch dann im Gesellschaftsvertrag geregelt werden, dass ein Aufsichtsrat gebildet wird, wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist (*fakultativer Aufsichtsrat*).

Es soll nur in begründeten Fällen darauf verzichtet werden, einen Aufsichtsrat zu bilden, wenn dies aufgrund der Größe, Aufgaben und Bedeutung angemessen erscheint. Insbesondere bei mittelbaren Beteiligungen kann auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. Es ist dann sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat der anteilsinhabenden Beteiligung (Muttergesellschaft) angemessenen Einfluss auf die wesentlichen Entscheidungen der mittelbaren Beteiligung erhält.

Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes. Die Berichtspflicht von Mitgliedern des Aufsichtsrats an die Gesellschafterversammlung oder den Hauptausschuss wird im jeweiligen Gesellschaftsvertrag geregelt.

Sofern in einer Gesellschaft mit fakultativem Aufsichtsrat Tagesordnungen oder Beschlüsse des Aufsichtsrats öffentlich bekanntgegeben werden sollen, ist die oder der Aufsichtsratsvorsitzende für die Bekanntgabe zuständig. Eine öffentliche Bekanntgabe ist nur möglich, wenn gesellschaftsvertragliche, konsortialvertragliche und andere Regelungen dem nicht entgegenstehen. Gegebenenfalls geäußerte Bedenken der Geschäftsführung dazu sind angemessen zu berücksichtigen, um möglichen Schaden von dem Unternehmen abzuwenden.

### **B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen**

Soweit die Hansestadt Lübeck das Recht hat, Aufsichtsratsmitglieder zu stellen, entscheidet die Bürgerschaft über die Entsendung bzw. den Vorschlag zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung. Bei den Vorschlägen zur Bestimmung soll darauf geachtet werden, dass die Aufsichtsratsmitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit (Kollegialorgan) muss so qualifiziert sein, dass er in allen seinen Aufgabengebieten über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Deshalb soll eine Vielfalt der beruflichen Vorbildung der Aufsichtsratsmitglieder angestrebt werden. Insbesondere sollten auch Personen mit eigenen unternehmerischen Erfahrungen als Aufsichtsratsmitglieder gewonnen werden.

Darüber hinaus muss jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied über die Mindestkenntnisse und/oder Erfahrungen verfügen, um die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Aufgaben zu erfüllen. Es sind dies insbesondere:

- Kenntnisse und/oder Erfahrungen, um vorgelegte Berichte und Entscheidungsvorlagen bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können;
- hinreichende Kenntnisse des Bilanzwesens, um den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer sowie etwaige daraus hervorgehende „Schwachstellen“ beurteilen zu können;
- Kenntnis der für seine Tätigkeit relevanten Rechtsvorschriften (Gesetze, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen und -anweisungen).

Sollten diese Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Bestellung in das Gremium „Aufsichtsrat“ noch nicht ausreichend vorhanden sein, so sind sich diese innerhalb kurzer Frist anzueignen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat die Pflicht, selbst für seine erforderliche Aus- und Fortbildung Sorge zu tragen. Neu bestellte Aufsichtsratsmitglieder sollen daher an den vom Beteiligungscontrolling organisierten städtischen Fortbildungsmaßnahmen (in Form von Basis-Seminaren) teilnehmen. Wegen der sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen für die Aufsichtsratsarbeit ist die regelmäßige Fortbildung in allen mit den Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Themen notwendig. Das Aufsichtsratsmitglied soll dabei der Geschäftsführung und vom Beteiligungscontrolling unterstützt werden. Alle zwei Jahre hat das Aufsichtsratsmitglied gegenüber dem Aufsichtsrat seine Qualifizierungsmaßnahmen zu belegen.

Das Aufsichtsratsmitglied muss zudem auch über die zeitlichen Ressourcen verfügen, das Amt pflichtgemäß zum Wohle des Unternehmens auszuüben. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen.

Keine Person soll gleichzeitig mehr als drei Aufsichtsratsmandate für die Hansestadt Lübeck innehaben.

Bei der Zusammensetzung der Aufsichtsräte findet § 15 Gleichstellungsgesetz („Frauen und Männer sollen jeweils hälftig berücksichtigt werden“) Anwendung.

Die Aufsichtsräte sind für den Fall von Schadenersatzansprüchen von der Gesellschaft abzusichern. Sofern dies nicht über den Kommunalen Schadenausgleich ausreichend möglich ist, können sogenannte D-&-O-Versicherungen mit Selbstbehalt, in den Unternehmen vorgesehen werden. Der Selbstbehalt beträgt 50 % der jährlichen Aufwandsentschädigung.

### **B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten**

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es insbesondere, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen und beraten. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung, insbesondere die

- Begrenzung der Unternehmenstätigkeit auf die satzungsmäßigen Aufgaben,
- Übereinstimmung der strategischen und operativen Planung der Geschäftsführung mit den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter/-innen,
- Einhaltung der operativen Geschäftsziele,
- Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns,
- Einrichtung und Anwendung eines wirksamen Steuerungs-, Kontroll-, Compliance- und Risikomanagementsystems durch die Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat hat sich in angemessener Weise ein Bild von der Lage des Unternehmens und des Geschäftsverlaufs unter kritischer Würdigung der Geschäftsrisiken zu machen.

Der Aufsichtsrat entscheidet in den ihm durch Gesellschaftsvertrag übertragenen Angelegenheiten. Dazu gehört die Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, mit Ausnahme der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Aufsichtsrat der Rechte, die ihm nach dem Gesetz oder aufgrund des Gesellschaftsvertrags zukommen. Dazu gehört insbesondere das Recht, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren und entsprechend Auskunft von der Geschäftsführung zu verlangen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann eine Berichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat oder in wichtigen Angelegenheiten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Aufsichtsrat hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung regelmäßig zu erstattende Berichte (insbes. Quartalsberichte) rechtzeitig und den inhaltlichen und formellen Anforderungen entsprechend vorlegt. Der Aufsichtsrat überprüft die ihm vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität. Gegebenenfalls ist zu veranlassen, dass die Berichte ergänzt und künftig ordnungsgemäß abgefasst werden.

Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss der Gesellschaft und berichtet der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung sowie die Wahrnehmung seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion während des Geschäftsjahres.

Gemeinsam mit der Geschäftsführung gibt der Aufsichtsrat jährlich eine Erklärung zur Einhaltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Entsprechenserklärung).

Der Aufsichtsrat soll einmal im Jahr die Effizienz seiner Arbeit überprüfen, was in geeigneter Weise und in an das jeweilige Unternehmen angepasste Form, z. B. im Rahmen einer Aufsichtsratsklausurtagung, erfolgen kann. Das Ergebnis soll im Rahmen des Berichtes des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum jeweiligen Jahresabschluss dargestellt werden.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine innere Ordnung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsordnung. Die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf Unterausschüsse ist nicht zulässig.

Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden, sollen 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck zugesandt werden. Tischvorlagen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen.

Dies ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend vorzusehen.

#### **B.2.3.4 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende**

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Sie oder er ist grundsätzlich die erste Ansprechperson der Geschäftsführung in allen Belangen, insbesondere auch bezüglich aller dienstvertraglichen Belange inklusive der variablen Leistungsentgelte. Sie oder er legt dem Aufsichtsrat die entsprechenden Vorschläge zur Beratung und empfehlenden Beschlussfassung vor.

Sie oder er hat die Aufsichtsratssitzungen mit vorzubereiten. Näheres soll in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt werden.

Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Aufsichtsrat unter strenger Beachtung der Interessen des Unternehmens und des Vertraulichkeitsgebotes ausschließlich verantwortlich.

Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten.

Sie oder soll zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesellschafterversammlung sein.

### **B.2.3.5 Vergütung**

Für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in den Gesellschaften ist eine angemessene Vergütung zu gewähren. Über die Höhe und einheitliche Kriterien für die Bemessung der Vergütung beschließt der Hauptausschuss auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

## **B.2.4 Geschäftsführung**

### **B.2.4.1 Grundsätzliches**

Die Geschäftsführung ist das Handlungsorgan der Gesellschaft. Sie führt die Geschäfte des Unternehmens und vertritt es nach außen.

Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Besteht sie aus mehreren Mitgliedern, soll der Aufsichtsrat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsanweisung erarbeiten und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. In der Geschäftsanweisung soll auch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden. Unabhängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtverantwortlich.

### **B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten**

Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen. Sie ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und soll sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Interessen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines (teilweise) kommunalen Unternehmens Rechnung tragen. Die Geschäftsführung ist für die laufende Aufgabenerledigung im Rahmen des Wirtschaftsplanes und unter Beachtung geschlossener Zielvereinbarungen verantwortlich. Sie hat dabei die Regelungen der einschlägigen Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und, soweit vorhanden, Geschäftsanweisungen/ Geschäftsordnungen und Einzelfallentscheidungen sowie diesen Kodex zu beachten.

Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines der Unternehmensgröße und den spezifischen Bedingungen der Gesellschaft angepassten Risikomanagements sowie eine den Bedürfnissen der Gesellschaft angemessene Revision zu sorgen.

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafterinnen und Gesellschafter regelmäßig schriftlich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten; im Bedarfsfalle unverzüglich („Ad-hoc-Bericht“). Die Geschäftsführung ist für ein den Erfordernissen des Unternehmens angemessenes Berichtswesen verantwortlich und stellt die rechtzeitige Information des Aufsichtsrats mit allen steuerungsrelevanten Daten sicher.

Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gibt die Geschäftsführung jährlich eine Erklärung zur Einhaltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Entsprechenserklärung).

Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Unternehmen zu treffen.

#### **B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen**

Die Tätigkeit der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer städtischer Beteiligungsgesellschaften soll durch das jeweilige Unternehmen auf geeignete Weise öffentlich ausgeschrieben werden, oder es soll ein vergleichbar geeignetes Verfahren gewählt werden, um zu gewährleisten, dass Bewerberinnen oder Bewerber mit den notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen für eine qualifizierte Personalauswahl zur Verfügung stehen.

Dies gilt nicht, wenn aufgrund vertraglicher Regelungen Mitgesellschafterinnen oder Mitgesellschaftern das Vorschlagsrecht zur Benennung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers zusteht.

Mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführungsvertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen werden. Die Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt in der Regel für fünf Jahre, um so einen festen Rhythmus für die notwendige Überprüfung der Dienstleistung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu gewährleisten.

Die Geschäftsführungstätigkeit soll grundsätzlich enden, wenn das gesetzliche Rentenalter erreicht wird. Dies soll im Dienstvertrag so vorgesehen werden.

Nachträgliche Wettbewerbsverbote sind im Einzelfall zu prüfen und, sofern notwendig, im Dienstvertrag zu vereinbaren.

#### **B.2.4.4 Vergütung**

Die Geschäftsführervergütungen sollen sich im branchen- und ortsüblichen Rahmen bewegen. Sie sollen aus einem fixen Anteil und einem variablen Anteil bestehen.

Insgesamt soll der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung 30 % nicht übersteigen.

Die variable Vergütung teilt sich in zwei Kernbestandteile:

1. die kurzfristige Erfolgsvergütung (jährliche variable Vergütung);
2. die langfristige Erfolgsvergütung (variable Nachhaltigkeitsvergütung).

Negative Entwicklungen im Laufe der Zielvereinbarungsperioden reduzieren die Ansprüche aus der langfristigen Erfolgsvergütung.

Die Kriterien für die Höhe der variablen Zahlungen sollen in Kennzahlen ausgedrückt werden. Die Kennzahlen sollen messbare, von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer beeinflussbare Zielgrößen ausdrücken. Qualitative und quantitative Kennzahlen sollten dabei in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Soweit die als Grundlage für die variable Vergütung vereinbarten Ziele nicht erreicht werden, entfällt die Auszahlung.

Die Kennzahlen sind in den Unternehmen jeweils durch den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung festzulegen.

Die Zielvereinbarungen sind terminlich so auszugestalten, dass rechtzeitig vor anstehenden Verlängerungsentscheidungen der Bestellungen bzw. der Dienstverträge von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern eine Auswertung der erreichten Zielerreichungsgrade möglich ist.

Es ist sicherzustellen, dass zum Festgehalt zusätzlich gewährte variable Erfolgsvergütungen für Geschäftsführungen erst nach Feststellung der Zielerreichung, i. d. R. anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses durch das zuständige Gesellschaftsorgan, ausgezahlt werden.

Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sind für den Fall von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D-&-O-Versicherungen abzusichern. Der zu vereinbarende Selbstbehalt soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen.

In den Dienstverträgen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soll vereinbart werden, dass diese ihr Gehalt nach den Vorgaben der Hansestadt Lübeck offenzulegen haben.

### **B.3 Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Korruptionsprävention**

Die Gesellschaftsorgane – Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung – arbeiten eng und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens und gemäß den von der Hansestadt Lübeck gesetzten Zielen zusammen.

Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Jedes Mitglied der Gesellschaftsorgane ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig offenzulegen. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu behandeln. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat nicht mitstimmen, sondern hat sich der Stimme zu enthalten. Dies gilt insbesondere bei Rechtsgeschäften des Unternehmens mit dem Aufsichtsratsmitglied selbst oder der Einleitung oder Beilegung eines Rechtsstreits mit ihm. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes soll dieses sein Amt niederlegen. In besonders gravierenden, aber auch bei andauernden Konfliktfällen ist das Mandat zurückzugeben.

Jedes Mitglied der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Wird im Einzelfall von dieser Empfehlung abgewichen, ist vor Abschluss eines Vertrags die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.

Mitglieder des Aufsichtsrates eines Unternehmens dürfen nicht zugleich Geschäftsführerin oder Geschäftsführer in diesem Unternehmen oder dessen Tochter-/Muttergesellschaften („verbundene Unternehmen“) sein.

Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer können im Einzelfall, aber auch generell von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit werden. Die Befreiung spricht das Organ aus, das die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer bestellt hat (Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung). Gegebenenfalls vorhandene Interessenkonflikte sind durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer dabei offenzulegen.

Nebentätigkeiten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat soll eine Entscheidungsempfehlung an die Gesellschafterversammlung abgeben.

Mitglieder der Gesellschaftsorgane dürfen aus Anlass ihrer diesbezüglichen Tätigkeit keine Zuwendungen von Dritten entgegennehmen (Ausnahme: geringwertige Aufmerksamkeiten) oder ungerechtfertigte Vorteile an Dritte gewähren.

# C Steuerungs- und Kontrollinstrumente

## C.1 Wirtschaftsplanung

### C.1.1.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der derzeit gültigen Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan umfasst folgende Bestandteile

- Vorbericht,
- Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. Erfolgsplan,
- Planbilanz,
- mittelfristiger/fünffähriger Finanzplanung/Liquiditätsplanung und
- Stellenplan.

Er ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Plan vor Beginn des Planungszeitraums vom Aufsichtsrat beraten und in der Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann.

Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sind strategische unternehmensbezogene Rahmenvorgaben sowie ggf. Vorgaben der städtischen Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Neben der Verbesserung der eigenen wirtschaftlichen Situation ist dabei auch der Haushaltssituation der Hansestadt Lübeck Rechnung zu tragen, indem Zuschussbedarfe vermindert und Ausschüttungsmöglichkeiten verbessert werden.

Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist zeitnah zu berichten und erforderlichenfalls ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

Für die Veröffentlichung im Beteiligungsbericht sind dem Beteiligungscontrolling die Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung, die Planbilanz und die mittelfristige Finanzplanung neben dem um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigten Vorbericht unverzüglich nach Beschlussfassung auf elektronischem Weg zu übersenden.

### C.1.1.2 Inhalt und Form

Die Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. der Erfolgsplan soll mindestens enthalten:

- die Ansätze des Planjahres,
- die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres,
- die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie
- die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres.

Die Ansätze des Planjahres sollen alle zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen des Erfolgsplans sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern. Die Erläuterungen sollen insbesondere Hinweise zu den Planungsgrundlagen (z.B. unterstellte Tarifierhöhungen oder geplante Erhöhungen von Benutzungsentgelten) sowie zu den größten Veränderungen gegenüber den Vorjahren enthalten. Der Planung zugrundeliegende Fallzahlen sollen ebenfalls in den Erläuterungen aufgeführt werden.

Die Planbilanz soll wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses gegliedert sein.

Die mittelfristige Finanzplanung soll das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfassen. Soweit vorhanden, sind die wesentlichen Investitionen darzustellen.

Der Stellenplan soll das Planjahr, das laufende Jahr und das Vorjahr umfassen. Zum Stellenplan soll eine Personalübersicht erstellt werden, aus der die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Personen und Vollzeitäquivalenten und Vergütungsgruppen sowie ggf. ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten für die drei genannten Jahre ersichtlich sind. Veränderungen sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern.

## **C.2 Jahresabschluss**

### **C.2.1.1 Grundsätzliches**

Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages auf. Unabhängig von der Größe der Gesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind alle Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, bei Konzerngesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Als Grundlage hierfür dient die Prüfung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer. Bei seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat der Darstellung der Risiken für die künftige Geschäftsentwicklung besondere Beachtung zu schenken.

Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieses Berichtes in seine Beurteilung einbeziehen.

Die Entwürfe der Prüfberichte sollen zum Ende des vierten, müssen spätestens aber zum Ende des fünften Monats des folgenden Geschäftsjahres bei der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden und beim Beteiligungscontrolling vorliegen.

Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung zu beschließen. Für die Feststellung der Jahresabschlüsse gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen.

### **C.2.1.2 Abschlussprüfung**

Vor der Unterbreitung eines Wahlvorschlages für die jeweilige Abschlussprüferin oder den jeweiligen Abschlussprüfer ist zu prüfen, inwieweit geschäftliche, persönliche und finanzielle Beziehungen zwischen der Prüferin oder dem Prüfer und dem Unternehmen und seinen Organen bestehen, die einer Beauftragung als Jahresabschlussprüferin oder Jahresabschlussprüfer im Wege stehen. Von der Prüferin oder dem Prüfer ist dazu eine schriftliche Erklärung (Unabhängigkeitserklärung) einzuholen, bevor der Wahlvorschlag dem zuständigen Organ unterbreitet wird.

Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer soll spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.

Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ihn über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse informiert, die sich im Verlauf der Prüfung ergeben, auch soweit sie den Prüfungsprozess betreffen.

Daneben soll die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer über die Einhaltung dieses Kodexes berichten.

Über das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung, entdeckte Schwachstellen, Verbesserungsmöglichkeiten usw. soll die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer in einem Management-Letter berichten, der auch Vorschläge für künftige Prüfungsschwerpunkte enthält. Der Management-Letter ist sowohl der Geschäftsführung, als auch dem Aufsichtsrat und dem Beteiligungscontrolling zuzuleiten.

Zu der Schlussbesprechung zwischen Prüferin oder Prüfer und Geschäftsführung über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussprüfung sind die oder der Aufsichtsratsvorsitzende, das Beteiligungscontrolling und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch der Landesrechnungshof einzuladen. Gegenstand der Schlussbesprechung ist der Entwurf des Prüfberichtes, der der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Beteiligungscontrolling und ggf. dem Landesrechnungshof spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin vorliegen soll. Bei der Terminplanung ist zu gewährleisten, dass bis zur Vorlage des verbindlichen Prüfberichtes für in der Schlussbesprechung festgestellte Änderungsnotwendigkeiten genügend Zeit zur Verfügung steht.

Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer nimmt an der Sitzung des Aufsichtsrates, in der der Jahresabschluss behandelt wird, teil und berichtet zu der jeweiligen Prüfung.

### **C.2.1.3 Inhalt und Form**

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer geltenden Standards gehören zur Abschlussprüfung:

- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG),
- die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln, soweit zutreffend,
- die Prüfung von Sondertatbeständen, die sich aus dem Unternehmenszweck ergeben und ausdrücklich im Prüfungsumfang enthalten sind.

Der Aufsichtsrat sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Das Beteiligungscontrolling unterstützt den Aufsichtsrat bei der Auswahl von Prüfungsschwerpunkten.

Die Gesellschaftervertreterin oder der Gesellschaftervertreter kann ihrer- oder seinerseits Prüfungsschwerpunkte festsetzen.

## **C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen**

Das gesamtstädtische Berichtswesen soll eine wirksame Kontrolle der Eigengesellschaften, der Beteiligungen und der städtischen Sondervermögen ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen geben. Es besteht aus

- dem Beteiligungsbericht als Anlage zum städtischen Haushalt entsprechend den gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften;

- unterjährigen Berichten (derzeit: Quartalsberichten) an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Hauptausschuss zur unterjährigen wirtschaftlichen Entwicklung der wesentlichen Beteiligungen und der Sondervermögen;
- der Abschlussbericht über die Erfüllung der Vorgaben des Vorjahres (im Rahmen des Quartalsberichts II zum Stichtag 30.06.);
- einem jährlichen Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex („PCGK-Bericht“);
- anlassbezogenen mündlichen und schriftlichen Berichten, z. B. zu Business-Planungen einzelner Unternehmen, zur finanziellen Entwicklung usw.;
- der schriftlichen Beantwortung von Anfragen.

Zuständig für das gesamtstädtische Berichtswesen ist das Beteiligungscontrolling. Die berichtspflichtigen Unternehmen haben alle für das Berichtswesen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig auf Anforderung dem Beteiligungscontrolling vorzulegen.

Zur konsequenten Überprüfung und Fortentwicklung des vorhandenen Beteiligungsportfolios legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ferner alle drei Jahre einen Bericht mit konkreten Handlungsempfehlungen dem Hauptausschuss und der Bürgerschaft vor.

#### **C.4 Offenlegung und Transparenz**

Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich grundsätzlich zur Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit – auch in Beteiligungsangelegenheiten. Sie stellt Informationen über ihre Eigengesellschaften und Beteiligungen in leicht zugänglicher Form, insbesondere im Internet, zur Verfügung.

Dazu gehören insbesondere der jährliche Beteiligungsbericht und der Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex.

Der PCGK-Bericht enthält:

- die Entsprechenserklärungen der berichtenden Gesellschaften, einschließlich nachvollziehbarer Begründungen, falls von Empfehlungen des Kodexes abgewichen wurde;
- Angaben zur Höhe der Bezüge der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder (gegliedert nach Bestandteilen) sowie ggf. Angaben zu Nebentätigkeiten der Geschäftsführung in allgemeinverständlicher Form;
- Angaben zur Teilnahmequote der einzelnen GesellschaftervertreterInnen und Aufsichtsratsmitglieder an den Aufsichtsratssitzungen;
- Angaben zur Anzahl der Tischvorlagen in den Aufsichtsratssitzungen;
- die Berichte der Aufsichtsräte zu den Jahresabschlüssen.

Die Offenlegung findet ihre Grenzen, wo gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts, und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

#### **C.5 Sonstige Prüfungsrechte**

Der Hansestadt Lübeck sind die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) einzuräumen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Lübeck und dem Landesrechnungshof ist das Prüfungsrecht nach § 54 i. V. m. § 44 HGrG einzuräumen.

Dem Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 116 Abs. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO S-H) das Recht zu übertragen, bei Bedarf die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu prüfen.

## **D Liste der Anlagen zum PCGK**

- A Zuordnung der Unternehmen zu den Fachbereichen
- B Muster-Entsprechenserklärung

## ANLAGE A: ZUORDNUNG DER UNTERNEHMEN ZU DEN FACHBEREICHEN

### **Fachbereich 1: Bürgermeister**

- Grundstücksgesellschaft der Kurhausbetriebe Travemünde mbH
- Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH
- IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR

### **Fachbereich 2: Wirtschaft und Soziales**

- FLG Service GmbH
- KWL GmbH
- Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH
- Stadtwerke Lübeck Holding GmbH und Konzern Stadtwerke Lübeck
- Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH und LHG-Konzern
- BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH
- Lübeck und Travemünde Marketing GmbH
- *Eigenbetrieb Kurbetrieb Travemünde*
- *Sondervermögen SeniorInnenEinrichtungen*

### **Fachbereich 3: Umwelt, Sicherheit und Ordnung**

- Entsorgungszentrum Lübeck GmbH
- Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH (GOES)
- *eigenbetriebsähnliche Einrichtung Entsorgungsbetriebe Lübeck*

### **Fachbereich 4: Kultur und Bildung**

- Lübecker Musik- und Kongreßhallen GmbH
- Theater Lübeck gGmbH
- *eigenbetriebsähnliche Einrichtung Lübecker Schwimmbäder*

### **Fachbereich 5: Planen und Bauen**

- Grundstücks-Gesellschaft „Trave“ mbH
- Hochschulstadtteil-Entwicklungsgesellschaft mbH
- Landesweite Verkehrsservice GmbH (LVS)

## **Erklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zur Einhaltung des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (Regeln für gute Unternehmensführung)**

Die Hansestadt Lübeck hat Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung in ihren Beteiligungsunternehmen und Eigenbetrieben unter dem Titel „Lübecker Public Corporate Governance Kodex“ aufgestellt, die in der Bürgerschaftssitzung am \_\_.\_\_.2014 beschlossen wurden.

Diese Leitlinien basieren auf dem Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach gemäß § 161 Aktiengesetz seit Ende 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet sind, zu erklären, welche Empfehlungen des Kodexes angewendet oder nicht angewendet wurden. Weiterhin sind der Public Corporate Governance Kodex des Bundes sowie die Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex für kommunale Unternehmen, die vom Deutschen Städtetag entwickelt wurden, berücksichtigt worden.

Der Kodex hat das Ziel, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle der Hansestadt Lübeck als Anteilseigner klarer zu fassen. So soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance (Unternehmensführung) erhöht werden und das Vertrauen der Lübecker Einwohnerinnen und Einwohner, der Kunden, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung von Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck gefördert werden.

Die Standards enthalten Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Von den getroffenen Empfehlungen kann die Gesellschaft bzw. können deren Organe abweichen, dann besteht aber die Verpflichtung, dies jährlich offenzulegen und zu begründen.

*Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der Y-GmbH zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex:*

Die Y-GmbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom \_\_.\_\_.2014 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

*Abweichungen von den Leitlinien des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes werden wie folgt angegeben:*

Erläuternd weisen wir auf Folgendes hin:

**Abweichung 1**

**Überschrift der Richtlinie**

- Empfehlung des Corporate Governance Kodexes
- Inhalt der Abweichung
- Begründung

**Abweichung 2**

**Überschrift der Richtlinie**

- Empfehlung des Corporate Governance Kodexes
- Inhalt der Abweichung

– Begründung

...

*Beispielsweise:*

In Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass die Geschäftsführervergütungen aus einem fixen und in einem variablen Anteil bestehen sollen. Insgesamt soll der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung 30 % nicht übersteigen.

Die Geschäftsführerdienstverträge der Y-GmbH sind noch nicht angepasst worden. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung lag im Geschäftsjahr \_\_\_\_ höher als 30%. Die Y-GmbH hat die Geschäftsführerdienstverträge im laufenden Geschäftsjahr angepasst und wird der Empfehlung in Ziffer B.2.4.4 zukünftig entsprechen.

*In folgenden Geschäftsjahren:*

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ hat die Y-GmbH den Empfehlungen des Kodexes in der Fassung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ entsprochen.

Datum: \_\_.\_\_.\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Aufsichtsratsvorsitzende(r)

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführung

## Anlage 3: Überleitung PCGK-Eckpunkte zu PCGK

Eckpunkte des Lübecker Public Corporate Governance Kodex	Verarbeitung
<p><b>Präambel</b></p>	<p>→ A. Präambel</p>
<p>Um Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und Kontrolle der Beteiligungen der Hansestadt Lübeck in einer einheitlichen Form umzusetzen, wurde als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung der Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) erarbeitet.</p> <p>Dieser basiert in seinen Grundzügen auf den entsprechenden Regelungen des Bundes und den Empfehlungen des Deutschen Städtetages.</p> <p>Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex soll dazu dienen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einen einheitlichen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Bürgerschaft und deren Ausschüsse, hauptamtliche Verwaltung und Gesellschaftsorgane der städtischen Unternehmen) festzulegen und zu definieren,</li> <li>- eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und –überwachung bei den städtischen Unternehmen, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen selbst als auch am Gemeinwohl orientiert, sicher zu stellen.</li> <li>- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Mehr an transparentem Handeln und nachvollziehbarer Kontrolle abzusichern</li> <li>- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen der Lübecker Bürgerinnen und Bürger in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen.</li> </ul> <p>Die Hansestadt Lübeck nimmt ihre Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in Verwaltungsbereichen, Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen Sondervermögen wahr bzw. bedient sich hierzu Eigen- und Beteiligungsgesellschaften.</p> <p>Sie beachtet bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaften und Betriebe die Regelungen des Haushaltsgrundsätze-, des Kommunalprüfungsgesetzes und des Gesetzes zur Erleichterung öffentlicher und privater Partnerschaften, des Aktien- sowie des GmbH-Gesetzes, des Drittelbeteiligungsgesetzes sowie die entsprechend einschlägigen Verordnungen wie z.B. die Gemeindehaushaltsverordnung SH und die geschlossenen Beteiligungs- und Konsortialverträge*.</p> <p>Aus ihrer Gesellschafterstellung heraus ist die Hansestadt Lübeck zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen berechtigt und verpflichtet. Sie hat eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am Gemeinwohl, d.h. den Interessen der Bürgerinnen und Bürger als auch am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Gesellschaften selbst orientiert.</p>	<p><i>Die Ziele und Grundsätze der Eckpunkte-Präambel wurden in die Präambel des PCGK (A.1 Ziele) übernommen.</i></p>

<b>Geltungsbereich</b>	→ A.2 Geltungsbereich
<p>Die Regelungen und Handlungsempfehlungen des Public Corporate Governance Kodex gelten grundsätzlich für alle unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften* der Hansestadt Lübeck. Bei Mehrheitsbeteiligungen gilt die Anwendung dieses Kodex direkt, sofern nicht bestehende Beteiligungs-, Konsortial-* und/oder Gesellschaftsverträge andere Regelungen aufweisen. In diesen Fällen ist über deren Anpassung mit den Mitgesellschaftern zu verhandeln.</p> <p>Bei Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligung der Hansestadt Lübeck soll bei den PartnerInnen für die Ziele des PCGK geworben werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften* zusteht.</p> <p>Bei künftigen Beteiligungen und Partnerschaften ist der PCGK wesentliche Grundlage der Konsortial-* und Beteiligungsvertragsverhandlungen. Seine Anwendung soll in den Verträgen festgelegt werden.</p> <p>Da die städtischen Unternehmen und Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit fakultativem* bzw. obligatorischem Aufsichtsrat geführt werden, sind die Verfahrensregeln und Bezeichnungen dieses Kodex daran ausgerichtet. Für Beteiligungen an Gesellschaften in einer anderen Rechtsform, für Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, sonstige Sondervermögen und für Kommunalunternehmen (Anstalten öffentlichen Rechts) gelten die Regelungen entsprechend, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.</p>	<p><i>Die Hinweise aus dem Eckpunktepapier wurden übernommen.</i></p> <p><i>Dieser Teil wurde in Gliederungspunkt B.2.3.1 Grundsätzliches verarbeitet.</i></p>
<b>Ziele der Hansestadt Lübeck bei der wirtschaftlichen Betätigung</b>	
<p>Die städtischen Unternehmen verfolgen vorrangig öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung (§ 101 GO Schleswig-Holstein), die von der Bürgerschaft bestimmt und im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgeschrieben werden.</p> <p>Ausgangspunkt und damit langfristiges Ziel für die kommunale Wirtschaft und Selbstverwaltung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Gesamtstrategie der Hansestadt Lübeck (Entwicklungsplanungen, Leitbild)</li> <li>– ihre Selbstverpflichtungen (Agenda 21, Klimaschutz, Gleichstellung, sozial und ökologisch verantwortliches Beschaffungswesen, Prävention gegen Korruption, Amts- und Mandatsmissbrauch im wirtschaftlichen Eigeninteresse)</li> <li>– ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen</li> <li>– ihre regionalen Verpflichtungen</li> </ul> <p>Die städtischen Unternehmen haben sich angemessen an der Haushaltskonsolidierungspolitik der Hansestadt Lübeck zu beteiligen.</p>	<p><i>Die Ziele der Hansestadt Lübeck aus dem Eckpunktepapier wurden in der Präambel unter A.1 Ziele übernommen.</i></p>

<b>Umsetzung</b>	
<p>Es ist nach Beschlussfassung der Bürgerschaft zum PCGK die Aufgabe der Verwaltungsleitung (BürgermeisterIn, Fachbereichsleitungen) in ihrer Funktion als GesellschaftervertreterInnen und des Bereichs 1.203 - Beteiligungscontrollings in deren Vertretung, die Umsetzung der Regeln dieses Kodex in den erfassten Beteiligungsgesellschaften als eine verbindliche Grundlage unter Anpassung der jeweiligen Beteiligungs-/Konsortial-, Gesellschaftsverträge sowie Ordnungen und Anweisungen zu fordern und zu begleiten. Die durch die Hansestadt Lübeck in die Aufsichtsräte entsandten oder gewählten Mitglieder haben die Einführung und Umsetzung entsprechend zu unterstützen.</p> <p>Die vorhandenen Musterverträge, –anweisungen und –ordnungen bezüglich der städtischen Unternehmen sind an diese neuen Regelungen sofern notwendig anzupassen und dem Hauptausschuss gesondert zur Beschlussfassung vorzulegen, um danach schrittweise in den Beteiligungen umgesetzt zu werden. Die Entscheidung über tatsächlich notwendig werdende wesentliche Änderungen der Gesellschaftsverträge trifft dann die Bürgerschaft. Daraus resultierende finanzielle Belastungen für die Hansestadt Lübeck, insbesondere durch mögliche Notarerfordernisse, sollen dabei möglichst gering gehalten werden. Daher sind unwesentliche Änderungen bis zu der nächsten anderweitig erforderlichen Änderung aufzuschieben.</p> <p>Gleichzeitig mit dem ausformulierten Public Corporate Governance Kodex sind der Bürgerschaft auch die daraus resultierenden Änderungen der Hauptsatzung zur Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>Die bisherigen Grundlagen der „Steuerung der Lübecker Beteiligungen“, der Grundsatz-Bürgerchaftsbeschluss von 1999 dazu sowie die daraufhin entwickelte „Konzeptskizze für ein leistungsfähiges Beteiligungscontrolling in der HL“ von 2001 werden durch die sich anschließende Beschlussfassung über den ausformulierten PCGK fortgeschrieben bzw. ersetzt.</p>	<p><i>Die Umsetzung ist nicht Bestandteil des Lübecker Public Corporate Governance Kodex, sondern nur als Hinweis für seine Entwicklung gedacht.</i></p>
<b>Lübecker Public Corporate Governance Kodex</b>	
<b>0. Begriffsbestimmung</b>	→ A.3 Begriffsbestimmung
<p>Im Kodex werden Empfehlungen und Anregungen gegeben, die durch die Begriffe „soll“, „sollte“ und „kann“ sprachlich gekennzeichnet sind. Diese Begriffsverwendung orientiert sich am Deutschen Corporate Governance Kodex. Empfehlungen des Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet.</p> <p>Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat können, sofern nicht explizit geregelt in weiteren Anweisungen, Ordnungen, Verträgen o.ä., hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich im aufzustellenden PCGK-Bericht anzugeben und zu begründen. Dies ermöglicht die Berücksichtigung branchen- und unternehmensspezifischer Bedürfnisse.</p>	<p><i>Die Hinweise aus dem Eckpunktepapier wurden übernommen.</i></p>

<p>Von Anregungen kann abgewichen werden, ohne es angeben zu müssen. Hierfür verwendet der Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“.</p> <p>Da in diesem Dokument zwangsläufig Fachbegriffe vor allem aus dem Wirtschaftsrecht verwendet werden, finden Sie dazu im Anhang (Glossar) einige Erläuterungen; diese sind im Text mit einem * markiert.</p>	
<p><b>1. Die Gesellschafterin Kommune</b></p>	<p>→ B.1 Die Hansestadt Lübeck als Gesellschafterin</p>
<p><b>1.1 Steuerungshoheit durch Bürgerschaft und Hauptausschuss</b></p>	<p>→ B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss</p>
<p>Die Bürgerschaft trifft die wesentlichen Leitentscheidungen für die Hansestadt Lübeck, damit auch für die Gesellschaften. Sie nimmt gemeinsam mit dem Hauptausschuss die demokratische Kontrolle der Gesellschaften wahr.</p> <p>Die Steuerung der Gesellschaften wird auf der Basis der langfristigen Ziele der Hansestadt Lübeck und der aktuellen Beschlüsse der Bürgerschaft bzw. des von ihr beauftragten Hauptausschusses zur Aufgaben- und Haushaltsentwicklung vorgenommen. Sie erfolgt durch strategische Vorgaben in Form von mehrjährigen (3-5 Jahre) Zielvereinbarungen. In ihnen werden in Abstimmung mit den strategischen Entwicklungsplanungen des Fachbereiches, denen die Gesellschaften aufgaben- und budgetmäßig zugeordnet sind, die mittelfristigen Gesellschafterziele der Hansestadt Lübeck festgelegt. Damit wird gewährleistet, dass die Stadt die Beteiligungen im Sinne ihrer Gesamtstrategie ausrichtet und steuert.</p> <p>Die Zielkonkretisierungen erfolgen im zeitlichen Zusammenhang der (jährlichen) Aufstellung der Wirtschaftspläne. Form und Mindestinhalte werden im Rahmen einer Muster-Zielvereinbarung zu definieren sein, über die der Hauptausschuss noch gesondert zu beschließen haben wird. Umsatzsteuerpflichtige Leistungsaustausche sind dabei zu vermeiden.</p> <p>Nach der Gemeindeordnung Schleswig Holstein (§ 45b) obliegt dem Hauptausschuss die für diesen Kodex relevante Aufgabe des Beteiligungsausschusses. Dies wurde von der Bürgerschaft durch entsprechende Regelungen in der Hauptsatzung (§ 6 Nr. 1) konkretisiert. Daher wird der Hauptausschuss die Umsetzung dieses PCGK und die sich daraus ergebenden Beschlüsse ausführen, mit Ausnahme der gemäß Gemeindeordnung der Bürgerschaft selbst vorbehaltenen Aufgaben.</p>	<p><i>Die Hinweise aus dem Eckpunktepapier wurden übernommen.</i></p> <p><i>In Gliederungspunkt C.3 Berichtswesen, C.4 Offenlegung und Transparenz übernommen.</i></p> <p><i>In Gliederungspunkt C.3 Berichtswesen, C.4 Offenlegung und Transparenz übernommen</i></p>
<p><b>1.2 Steuerung durch die Verwaltungsleitung</b></p>	<p>→ B.1.2 Bürgermeister und Senatoren</p>
<p>Der/Die BürgermeisterIn ist der/die VertreterIn der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck in allen Gesellschafterbelangen und steuert die städtischen Beteiligungen im Rahmen der städtischen Gremien-Beschlüsse. Er/sie nimmt diese Aufgabe zusammen mit der Leitung des Fachbereiches wahr, dem die Gesellschaft fachlich und budgetmäßig zugeordnet ist.</p>	<p><i>Die Hinweise aus dem Eckpunktepapier wurden übernommen.</i></p>

Zur Unterstützung der politischen Steuerung (Hauptausschuss und Bürgerschaft) ist das vorhandene Berichtswesen, bestehend aus:

- Beteiligungsbericht = (derzeit) Band 3 des Haushaltsplans mit u.a. (zukünftig) Plan-Gewinn- und Verlustrechnung u. 5-Jahres-Finanzplan
- Quartalsberichten
- anlassbezogenen mündlichen und schriftlichen Berichten, z. B. zu Business-Planungen einzelner GmbHs, zur finanziellen Entwicklung etc.
- schriftlicher Beantwortung von Anfragen

zu ergänzen um:

- die Jahresabschlussberichterstattung inklusive der Darlegung der Erreichungsgrade der geschlossenen Zielvereinbarungen im Rahmen des Quartalsberichts II (zum Stichtag 30.06.). Dabei sind auch die Gehälter der GeschäftsführerInnen für das abgelaufene Jahr sowie die Gesamt-Aufwendungen für den jeweiligen Aufsichtsrat darzustellen (siehe dazu Nr. 3).
- Den (zukünftigen) Konzern-Stadt-Lübeck-Jahresbericht zum städtischen Jahresabschluss.

Zur konsequenten Überprüfung und Fortentwicklung des vorhandenen Beteiligungs-Portfolios\* legt der/die BürgermeisterIn alle 3 Jahre (**erstmalig in 2012**) einen entsprechenden Bericht mit konkreten Handlungsempfehlungen dem Hauptausschuss und der Bürgerschaft vor.

Dem Hauptausschuss ist einmal jährlich schriftlich zum Umsetzungs- und jährlichen Ausprägungsstand des PCGK-Prozesses zu berichten; dieser Stand ist dann zu veröffentlichen.

Zu den zu berichtenden Kriterien gehören auch die „Teilnahmequote der einzelnen Gesellschafter-VertreterInnen und Aufsichtsratsmitglieder an den Aufsichtsratssitzungen“ sowie die „Anzahl der Tischvorlagen zu Aufsichtsratssitzungen“ sowie die „jährlichen Berichte des Aufsichtsrates an den Gesellschafter zum Jahresabschluss“. Die Daten sind in den Unternehmen zu erfassen und dem Bereich 1.203 - Beteiligungscontrolling zur Zusammenstellung auf Anforderung zu übermitteln.

Der Bereich 1.203 - Beteiligungscontrolling wird der zentrale Ansprechpartner für alle Steuerungs- und Kommunikationsbelange hin zu/von den städtischen Gesellschaften und ist weiter zu einem aktiven Beteiligungsmanagement zu entwickeln. Seine Funktion soll gestärkt werden. Dieses wird insbesondere erreicht durch die Zusammenfassung der strategischen Steuerungsunterstützung zentral für den/die BürgermeisterIn, den Hauptausschuss und die Bürgerschaft mit der operativen Steuerungsunterstützung der Gesellschaften für die Fachbereichsleitungen. Hierdurch wird auch eine Stärkung und Vereinheitlichung der Steuerungsunterstützung für die von der Hansestadt Lübeck gestellten Aufsichtsratsmitglieder sichergestellt.

Weiterhin nicht zu den Aufgaben des Bereichs 1.203 - Beteiligungscontrolling gehören danach:

- + die haushaltsmäßige Ordnung der Leistungsbeziehungen
- + die Planung, Abstimmung und Koordinierung der operativen Aufgabenwahrnehmung der zugeordneten Gesellschaften in Bezug auf die übrigen Fachbereichsaufgaben

*In Gliederungspunkt C.3 Berichtswesen, C.4 Offenlegung und Transparenz übernommen.*

*In Gliederungspunkt C.3 Berichtswesen, C.4 Offenlegung und Transparenz übernommen.*

*In Gliederungspunkt B.1.3 Beteiligungscontrolling übernommen.*

<p>+ die Weiterleitung und Beantwortung von Anfragen aus den städtischen Gremien, die einzelne Gesellschaften betreffen, die bei den jeweils zuständigen Fachbereichen verbleiben.</p>	
<p><b>2. Aufgabenwahrnehmung der Gesellschaftsorgane / Korruptionsprävention*</b></p>	
<p>Die Gesellschaftsorgane – Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung - arbeiten eng und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens und gemäß den von der Hansestadt Lübeck gesetzten Zielen, zusammen.</p> <p>Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.</p> <p>Jedes Mitglied der Gesellschaftsorgane ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig offenzulegen. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu behandeln. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat nicht mitstimmen, sondern hat sich der Stimme zu enthalten. Dies gilt insbesondere bei Rechtsgeschäften des Unternehmens mit dem Aufsichtsratsmitglied selbst oder der Einleitung oder Beilegung eines Rechtsstreits mit ihm. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes soll dieses sein Amt niederlegen. In besonders gravierenden aber auch andauernden Konfliktfällen ist das Mandat zurückzugeben (siehe auch Nr. 2.2).</p> <p>Mitglieder der Gesellschaftsorgane dürfen aus Anlass ihrer diesbezüglichen Tätigkeit keine Zuwendungen von Dritten entgegennehmen (Ausnahme: geringwertige Aufmerksamkeiten) oder unangemessene Vorteile an Dritte gewähren.</p>	<p><i>In Gliederungspunkt B.3 übernommen.</i></p> <p><i>In Gliederungspunkt B.3 Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Korruptionsprävention übernommen.</i></p>
<p><b>2.1 Gesellschafterversammlung</b></p>	<p>→ B.2.2 Gesellschafterversammlung</p>
<p>Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ der GmbH und tagt nicht-öffentlich.</p> <p>Sie wird in der Regel von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet.</p> <p>Die Aufgaben der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck in der Gesellschafterversammlung nehmen grundsätzlich der/die BürgermeisterIn und der/die LeiterIn des Fachbereiches wahr, dem/der die Gesellschaft fachlich und budgetmäßig zugeordnet ist, sofern die Bürgerschaft nicht durch Einzelbeschluss eine davon abweichende Gesellschaftervertretung bestimmt hat.</p> <p>Sofern diesen eine Teilnahme nicht möglich ist, können sie sich durch bevollmächtigte MitarbeiterInnen der hauptamtlichen Verwaltung, in der Regel des Bereichs 1.203 – Beteiligungscontrolling,</p>	<p><i>In Gliederungspunkt B.2.2 übernommen.</i></p>

<p>vertreten lassen.</p> <p>Zwischen den GesellschaftervertreterInnen ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben. Die Letztverantwortung und –entscheidung liegt bei dem/der BürgermeisterIn.</p> <p>Dienstvertrags-Angelegenheiten der Geschäftsführungen sind grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung auf Empfehlung des Aufsichtsrates zu beschließen.</p> <p>Der/Die BürgermeisterIn legt dem Hauptausschuss vor einer Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung bzw. zur Empfehlung an die Bürgerschaft vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- diejenigen Beschlüsse, zu denen der Aufsichtsrat keine vorherige Empfehlung abgegeben hat, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die (Selbst-) Entlastung des Aufsichtsrates</li> <li>- diejenigen Beschlüsse, bei denen er von einer Empfehlung des Aufsichtsrats abweichen möchte</li> <li>- die abzuschließenden Zielvereinbarungen mit den Gesellschaften.</li> <li>- Erhöhung der Gesamtvergütungen (Grundgehalt + variable Bestandteile) der Geschäftsführungen von mehr als 5 %.</li> </ul> <p>Für den Fall, dass in einer Gesellschaft, in der die Hansestadt Lübeck maßgeblichen Einfluss hat aber kein Aufsichtsrat vorhanden ist, berichtet der/die BürgermeisterIn dem Hauptausschuss vor der Beschlussfassung über die zu treffenden Gesellschafterentscheidungen.</p>	<p><i>In Gliederungspunkt B.1.1 übernommen.</i></p> <p><i>In Gliederungspunkt B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss übernommen.</i></p>
<p><b>2.2 Aufsichtsrat</b></p>	<p>→ <i>B.2.3 Aufsichtsrat</i></p>
<p>Das Gremium Aufsichtsrat tagt nicht-öffentlich, um einen uneingeschränkten Meinungs austausch zu gewährleisten, eine andauernde vertrauensvolle Zusammenarbeit im Aufsichtsrat sicher zu stellen und die Geschäftsgeheimnisse zu schützen. Geschäfte zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrates und der GmbH, in der sie ihr Amt ausüben, sind nicht statthaft.</p> <p>Der Aufsichtsrat berichtet der Gesellschafterversammlung einmal im Jahr schriftlich zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss zu seiner eigenen Aufgabenwahrnehmung im abgelaufenen Jahr. Dabei sind auch evtl. aufgetretene Interessenkonflikte (siehe Nr. 2) dazulegen.</p> <p>Sofern bei GmbHs mit fakultativen Aufsichtsräten* öffentliche Vorab-Bekanntmachungen der Tagesordnung und/oder die nachträglichen Bekanntgabe von Beschlussergebnissen von Aufsichtsratssitzungen für erforderlich gehalten werden, sind diese durch den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n vorzunehmen. Dies ist nur möglich, wenn gesellschaftsvertragliche, konsortialvertragliche* oder andere Regelungen dem nicht entgegenstehen. Gegebenenfalls geäußerte Bedenken der Geschäftsführung dazu sind angemessen zu berücksichtigen, um möglichen Schaden von der GmbH abzuwenden.</p>	<p><i>In Gliederungspunkt B.3 Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Korruptionsprävention übernommen.</i></p> <p><i>In Gliederungspunkt B.2.3.1 Grundsätzliches übernommen.</i></p>

<p>Die GesellschaftervertreterInnen der Hansestadt Lübeck und die MitarbeiterInnen des Bereichs 1.203 - Beteiligungscontrollings nehmen an den Aufsichtsratssitzungen teil. Dies ist in den Gesellschaftsverträgen und/oder den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat entsprechend zu regeln.</p> <p>Die Tätigkeit als Aufsichtsrat in den Gesellschaften ist durch eine angemessene Vergütung zu be gleichen. Über die Höhe und einheitliche Kriterien für die Bemessung der Vergütung beschließt der Hauptausschuss auf Vorschlag des/der BürgermeisterIn.</p>	<p><i>In Gliederungspunkt B.1.3 übernommen.</i></p> <p><i>In Gliederungspunkt B.2.3.5 Vergütung übernommen.</i></p>
<p><b>2.2.1 Zusammensetzung und Anforderungen</b></p>	<p>→ <i>B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen</i></p>
<p>Im Kollegialorgan Aufsichtsrat muss ein ausgewogenes Maß an Kenntnissen und Befähigungen zur Steuerung der jeweiligen GmbH vorhanden sein.</p> <p>Bei der Zusammensetzung findet §15 Gleichstellungsgesetz („Frauen und Männer sollen jeweils häftig berücksichtigt werden“) Anwendung.</p> <p>Jedes Aufsichtsratsmitglied muss über die Mindestkenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Aufgaben zu erfüllen. Es sind dies insbesondere die folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisse und/oder Erfahrungen, um vorgelegte Berichte und Entscheidungsvorlagen bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können</li> <li>– hinreichende Kenntnisse des Bilanzwesens, um den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer sowie etwaige daraus hervorgehende „Schwachstellen“ beurteilen zu können;</li> <li>– Kenntnis der für seine Tätigkeit relevanten Rechtsvorschriften (Gesetze, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen und -anweisungen).</li> </ul> <p>Sollten diese Kenntnisse bei der Entsendung in das Gremium „Aufsichtsrat“ noch nicht ausreichend vorhanden sein, so sind sich diese innerhalb kurzer Frist anzueignen. Die Teilnahme von neuen Aufsichtsratsmitgliedern an den vom Beteiligungscontrolling als städtische Fortbildungsmaßnahmen angebotenen Basis-Seminaren ist hierfür obligatorisch. Darüber hinaus hat jedes Aufsichtsratsmitglied zudem grundsätzlich die Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung in allen für die mit der Aufgabe eines Aufsichtsrates verbunden Themen und hat dieses alle 2 Jahre gegenüber dem Aufsichtsrat zu belegen.</p> <p>Zudem muss das Aufsichtsratsmitglied ganz allgemein auch über die zeitlichen Ressourcen verfügen, das Amt pflichtgemäß zum Wohle der GmbH auszuüben. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen.</p> <p>Vertraulichkeit ist der Kern guter, vertrauensvoller Zusammenarbeit innerhalb der jeweiligen Gesellschaft.</p> <p>Die Aufsichtsräte sind für den Fall von Schadenersatzansprüchen von der Gesellschaft abzusichern. Sofern dies nicht über den Kommunalen Schadenausgleich ausreichend möglich ist, können sogenannte D&amp;O-Versicherungen* mit Selbstbehalt, in den GmbHs vorgesehen werden. Der Selbstbe-</p>	<p><i>Die Hinweise aus dem Eckpunktepapier wurden übernommen.</i></p>

<p>halt beträgt 50 % der jährlichen Aufwandsentschädigung.</p> <p>Keine Person soll mehr als 3 Aufsichtsratsmandate für die Hansestadt Lübeck innehaben.</p>	
<p><b>2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates</b></p>	<p>→ B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten</p>
<p>Ein Aufsichtsrat hat sich in angemessener Weise ein Bild von der Lage des Unternehmens und des Geschäftsverlaufs unter kritischer Würdigung der Geschäftsrisiken zu machen, die Geschäftsführung zu überwachen und entscheidet in den ihm durch Gesellschaftsvertrag übertragenen Angelegenheiten. Hierzu gehört gem. § 52 GmbHG i.V.m. § 124 (3) AktG insbesondere die Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, mit Ausnahme der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates.</p> <p>Der Aufsichtsrat gibt sich eine innere Ordnung die sich an der städtischen Muster-Aufsichtsratsordnung zu orientieren hat.</p> <p>Zustimmungspflichtige Personal- sowie Geschäftsführungsangelegenheiten sind durch den/die Aufsichtsrats-VorsitzendeN vorzubereiten und dem gesamten Gremium Aufsichtsrat mit angemessener Frist zur Beratung, vorzulegen.</p> <p>Die Bildung permanenter Unterausschüsse mit Entscheidungszuständigkeiten ist nicht zulässig. Die aufgrund konsortialvertraglicher* Regelungen bestehenden Unterausschüsse sind nach Möglichkeit aufzulösen.</p> <p>Der Aufsichtsrat soll einmal im Jahr die Effizienz seiner Arbeit überprüfen, was in geeigneter Weise und in an die jeweilige GmbH angepasste Form, z.B. im Rahmen einer Aufsichtsratsklausurtagung, erfolgen kann.</p> <p>Das Ergebnis soll im Rahmen des Berichtes des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum jeweiligen Jahresabschluss dargestellt werden.</p>	<p><i>Die Hinweise aus dem Eckpunktepapier wurden übernommen.</i></p>
<p><b>2.2.3 Der/die Aufsichtsratsvorsitzende</b></p>	<p>→ B.2.3.4 Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende</p>
<p>Der/Die Aufsichtsrats-Vorsitzende ist grundsätzlich der/die erste AnsprechpartnerIn der Geschäftsführung in allen Belangen, insbesondere auch bezüglich aller dienstvertraglichen Belange inklusive der Prämienregelung. Er legt dem Gesamt-Aufsichtsrat die entsprechenden Vorschläge zur Beratung und empfehlenden Beschlussfassung vor.</p> <p>Er/Sie hat die Aufsichtsrats-Sitzungen mit vorzubereiten.</p> <p>Er/Sie vertritt die Gesellschaft im Bedarfsfalle gerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.</p> <p>Er/Sie ist für die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Aufsichtsrat unter strenger Beachtung der Interessen der GmbH und des Vertraulichkeitsgebotes, ausschließlich verantwortlich.</p>	<p><i>Die Hinweise aus dem Eckpunktepapier wurden übernommen.</i></p>

Er/Sie soll zugleich VorsitzendeR der Gesellschafterversammlung sein.	
<b>2.2.4 Unterstützung des Aufsichtsrats durch das Beteiligungscontrolling</b>	
Der Bereich 1.203 - Beteiligungscontrolling soll zu den von der Geschäftsführung vorgelegten Vorlagen/Berichten den von der Hansestadt Lübeck entsandten Aufsichtsräten und GesellschaftervertreterInnen Kurzstellungnahmen (in Form der sogenannten "Querliste") vor Sitzungsbeginn abgeben.	<i>In Gliederungspunkt B.1.3 Beteiligungscontrolling übernommen.</i>
<b>2.3 Geschäftsführung</b>	→ <i>B.2.4 Geschäftsführung</i>
<p>Die Tätigkeit der GeschäftsführerInnen städtischer Beteiligungsgesellschaften soll durch das jeweilige Unternehmen auf geeignete Weise öffentlich ausgeschrieben werden, um das erforderlich hohe Maß an Kenntnissen und Erfahrungen aus einer qualifizierten Auswahl zu erhalten, das für diese verantwortungsvolle Aufgabe in den jeweiligen Gesellschaften notwendig ist. Dies gilt nicht, wenn aufgrund vertraglicher Regelungen der oder dem MitgesellschafterIn das Vorschlagsrecht zur Benennung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers zusteht.</p> <p>Die GeschäftsführerInnen sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit 1-jähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführungsvertrages erhalten. Die Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt in der Regel für 5 Jahre, um so einen festen Rhythmus für die notwendige Überprüfung der Dienstleistung des/der GeschäftsführerIn zu gewährleisten.</p> <p>Die hauptamtliche Geschäftsführungstätigkeit soll in der Regel mit dem Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters enden. Dies ist im Dienstvertrag so vorzusehen.</p> <p>Die GeschäftsführerInnenvergütungen sollen neben einem branchen- und ortsüblichen Festgehalt, auch variable Bestandteile enthalten. Die Kriterien der Prämienzahlungen (variable Bestandteile) sollen sich an durch den/die GeschäftsführerIn steuerbaren/beeinflussbaren unternehmensspezifischen Kennzahlen orientieren, die einen Mix aus qualitativen und quantitativen Inhalten erlauben.</p> <p>Sie sind individuell je GmbH durch den Aufsichtsrat / die Gesellschafterversammlung festzulegen, wobei die maximal erreichbare Prämie nicht mehr als 30 % des Festgehaltes betragen darf. Bei nicht erreichter Zielvereinbarung entfällt eine Prämie.</p> <p>Grundlage ist die mit der Gesellschafterversammlung zu schließende Zielvereinbarung für die GmbH an sich.</p> <p>Die variable Vergütung teilt sich in zwei Kernbestandteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die kurzfristige Erfolgsvergütung (jährliche Prämie),</li> <li>2. Die langfristige Erfolgsvergütung (Nachhaltigkeitsprämie)</li> </ol>	<p><i>In Gliederungspunkt B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen übernommen.</i></p> <p><i>In Gliederungspunkt B.2.4.4 Vergütung übernommen.</i></p>

<p>Negative Entwicklungen im Laufe der Zielvereinbarungsperiode reduzieren die Ansprüche aus der langfristigen Erfolgsvergütung (Malus).</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass zum Festgehalt zusätzlich gewährte variable (Erfolgs-) Vergütungen (Bonifikationen/Tantiemen u.ä.) für Geschäftsführungen/Leitungen erst nach Feststellung der Zielerreichung durch das zuständige Gesellschaftsorgan ausgezahlt werden.</p> <p>Hierfür notwendige Änderungen der Dienstverträge sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen. Die Zielvereinbarungen sind terminlich so auszugestalten, dass rechtzeitig vor anstehenden Verlängerungsentscheidungen der Bestellungen bzw. der Dienstverträge von GeschäftsführerInnen eine Auswertung der erreichten Zielerreichungsgrade möglich ist.</p> <p>Die GeschäftsführerInnen sind für den Fall von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D&amp;O-Versicherungen* abzusichern. Der zu vereinbarende Selbstbehalt soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen.</p> <p>Nachträgliche Wettbewerbsverbote sind im Einzelfall zu prüfen und sofern notwendig, im Dienstvertrag zu vereinbaren.</p>	<p><i>In Gliederungspunkt B.2.4.4 Vergütung übernommen.</i></p> <p><i>In Gliederungspunkt B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen übernommen.</i></p>
<p><b>2.3.1 Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung</b></p>	<p>→ B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten</p>
<p>Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist für die laufende Aufgabenerledigung im Rahmen des Wirtschaftsplanes und unter Beachtung geschlossener Zielvereinbarungen verantwortlich.</p> <p>Dabei sind die Regelungen der einschlägigen Gesetze, des Gesellschaftsvertrages sowie erlassene Geschäftsanweisungen<sup>†</sup> und Einzelfallentscheidungen zu beachten.</p> <p>Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über den Geschäftsgang und den Zielerreichungsgrad der Gesellschaft sowie zeitnah, wenn erfolgsgefährdende oder wesentliche Veränderungen der Aufwendungen und Erträge zu erwarten sind.</p> <p>Als Anlage zum Jahresabschluss erstellt die Geschäftsführung einen Bericht zur Einhaltung des PCGK.</p> <p>(<sup>†</sup> auf der Basis der städtischen Muster-Geschäftsführungsanweisung)</p>	<p><i>Die Hinweise aus dem Eckpunktepapier wurden in Gliederungspunkt B.2.4.2 bzw. C.1.1.1 übernommen.</i></p>
<p><b>2.3.2 Interessenkonflikte</b></p>	
<p>Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich GeschäftsführerInnen in diesen GmbHs und deren Tochter-/Muttergesellschaften („verbundene Unternehmen“) sein.</p> <p>Die GeschäftsführerInnen können vom zuständigen Bestellungsorgan (Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung je nach Gesellschaftsvertrag) im Einzelfall aber auch generell von den Be-</p>	<p><i>Die Hinweise aus dem Eckpunktepapier wurden in Gliederungspunkt B.3 Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Korruptionsprävention übernommen.</i></p>

<p>schränkungen des § 181 BGB befreit werden; ggfs. darin vorhandene Interessenkonflikte sind durch den/die GeschäftsführerInn dabei offen zu legen.</p> <p>Nebentätigkeiten der GeschäftsführerInnen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.</p>	
<p><b>2.3.3 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat</b></p>	
<p>Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten; im Bedarfsfalle unverzüglich („Ad-hoc-Bericht“). Die Geschäftsführung ist für die rechtzeitige Information des Aufsichtsrats mit allen steuerungsrelevanten Daten verantwortlich.</p> <p>Beschlussvorlagen sollen 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsräten und dem Bereich 1.203/Beteiligungscontrolling zugesandt werden. Tischvorlagen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Dies ist in der Geschäftsordnung für Aufsichtsräte entsprechend vorzusehen.</p>	<p><i>In Gliederungspunkt B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten GF übernommen.</i></p> <p><i>In Gliederungspunkt B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten AR übernommen.</i></p>
<p><b>3. Regeln zum transparenten Handeln</b></p>	<p>→ C.3 Berichtswesen bzw. C.4 Offenlegung und Transparenz</p>
<p><b>3.1. Offenlegungen/Berichtswesen</b></p>	
<p>Die Geschäftsführungen haben jährlich als Anlage zum Jahresabschluss einen Bericht zum Erfüllungsgrad des PCGK zu erstellen. Hier haben sie ihre Gehälter insoweit offenzulegen, als dass im Bericht das aktuelle jährliche Gesamtgehalt, differenziert nach den einzelnen Gehaltsbestandteilen (Festgehalt, ausgezahlte Prämie, Altersvorsorgerückstellungen/-zuschüsse, Dienstwagen usw.) dargelegt wird. Ferner sind Nebentätigkeiten und - sofern für die Geschäftsführungstätigkeit relevant - Mitgliedschaften in Vereinigungen oder Interessensverbänden aufzuführen. Dies ist in den Dienstverträgen entsprechend zu regeln. Sofern bei bestehenden Dienstverträgen dies noch nicht vorgesehen ist, ist auf eine entsprechende Anpassung hinzuwirken oder die Zustimmung des/der GeschäftsführerInn zur Veröffentlichung einzuholen.</p> <p>Die Berichte zum PCGK werden von der Hansestadt Lübeck gebündelt digital veröffentlicht.</p> <p>Im Rahmen des gesamtstädtischen Berichtswesens berichtet der/die BürgermeisterIn dem Hauptausschuss regelmäßig quartalsweise über die Geschäftsentwicklung und jährlich über die Zielerreichung der Gesellschaft.</p>	<p><i>In Gliederungspunkt C.3 Berichtswesen, C.4 Offenlegung und Transparenz übernommen.</i></p>
<p><b>3.2 Wirtschaftsplanung</b></p>	<p>→ C.1 Wirtschaftsplanung</p>
<p>Die GmbHs haben jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), Plan-Bilanz, Stellenplan und mehrjähriger Finanzplanung besteht. Neben der Verbesserung der eigenen wirtschaftlichen Situation ist dabei auch der</p>	<p><i>In Gliederungspunkt C.1.1.1 Grundsätzliches übernommen.</i></p>

<p>Haushaltssituation der Hansestadt Lübeck Rechnung zu tragen, indem Zuschussbedarfe minimiert und Ausschüttungsmöglichkeiten maximiert werden.</p> <p>Sind Zielvereinbarungen geschlossen, bilden diese die Grundlage der Aufstellung der Wirtschaftplanung.</p>	
<p><b>3.3 Rechnungslegung und Abschlussprüfung</b></p>	<p>→ C.2 Jahresabschluss</p>
<p>Der Hansestadt Lübeck werden die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Lübeck und dem Landesrechnungshof wird das Prüfungsrecht nach § 54 i.V.m. § 44 HGrG eingeräumt.</p> <p>Dem Rechnungsprüfungsamt wird gemäß § 116 Abs. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO S-H) das Recht übertragen, bei Bedarf die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu prüfen.</p> <p>Die/der AbschlussprüferIn nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss teil und berichtet zu der jeweiligen Prüfung.</p> <p>Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen ist spätestens nach der sechsten Prüfung in Folge zu wechseln.</p>	<p><i>In Gliederungspunkt C.2.1.2 Abschlussprüfung und C.2.1.3 Inhalt und Form übernommen.</i></p>
<p><b>4. Anhang / Glossar / Einzeldefinitionen</b></p>	<p><i>entfällt</i></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konsortialvertrag: Werden Partnerschaften an einem Unternehmen eingegangen, so werden im Konsortialvertrag die Leistungsbereiche abgegrenzt, Haftungsregelungen sowie die jeweiligen prozentualen Anteile vereinbart. Er regelt somit die Zusammenarbeit unterschiedlicher Gesellschafter z.B. einer GmbH.</li> <li>- .mittelbare Beteiligungen: hier hält eine Gesellschaft an der die Hansestadt Lübeck Anteile hat eigene Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaften</li> <li>- Gebietskörperschaften: sind Einheiten, die Gebietshoheit auf einem räumlich abgegrenzten Territorium haben, z.B. Städte, Landkreise etc.</li> <li>- fakultativer Aufsichtsrat: freiwillig gebildeter Aufsichtsrat im Sinne von § 52 GmbH Gesetz. Dies im Gegensatz zum</li> <li>- obligatorischen Aufsichtsrat, der auf Grund gesetzlicher Regelungen (z.B. aus dem Drittelbeteiligungsgesetz heraus) zu bilden ist.</li> <li>- Beteiligungs-Portfolio: ist die Gesamtheit der Gesellschaften/Sondervermögen an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist.</li> <li>- Korruption: ist im juristischen Sinn der Missbrauch einer Vertrauensstellung in einer Funktion z. B. in Verwaltung und Politik oder auch in nichtwirtschaftlichen Vereinigungen oder Organisationen (zum Beispiel Stiftungen), um einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen, auf den kein</li> </ul>	

<p>rechtlich begründeter Anspruch besteht.</p> <p>- D&amp;O-Versicherungen = Directors- and Officers-Versicherungen: ist eine Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung, die ein Unternehmen für seine Gesellschaftsorgane und leitenden Angestellten abschließen kann.</p>	
---	--

# Anlage 4

Berücksichtigung der Rückmeldungen aus den städtischen Unternehmen zu den PCGK-Eckpunkten

Anmerkung	Ergebnis	PCGK-Fundstelle
Die Unternehmen werden durch PCGK-bedingten Mehraufwand belastet.	Mehraufwand wird möglichst gering gehalten, ist im Übrigen aber hinzunehmen	allgemein
Die EigVO sollte in der Präambel erwähnt werden.	gegenstandslos, da Aufzählung der Rechtsgrundlagen entfallen	–
Was ist die Gesamtstrategie der HL, die in der Präambel erwähnt wird?	Formulierung wurde erweitert und präzisiert, wobei allerdings allgemeine strategische Ziele nicht zu kleinteilig gefasst werden dürfen	A.1
Entscheidungswege sollten nicht zu starr gestaltet werden, die Flexibilität in der Unternehmensführung erhalten bleiben.	berechtigter Hinweis, dem im PCGK allerdings nach Auffassung der Verwaltung Rechnung getragen wird	allgemein
Die Belange von Mitgesellschaften sollten berücksichtigt werden.	berücksichtigt, Rechte u. Pflichten von Mitgesellchaffern bleiben unberührt	A.2
Die Kompetenzen der Geschäftsorgane sollten gewahrt bleiben.	berücksichtigt	B.2
Es sollte durch Zielvorgaben (z. B. durch Wirtschaftsplan) statt durch gesonderte Zielvereinbarungen gesteuert werden, auch aus steuerlichen Gründen	berücksichtigt, Zielvereinbarungen, die Umsatzsteuerbelastung auslösen können, sind im PCGK nicht vorgesehen	–
Muster für PCGK-Berichtswesen usw. werden gewünscht.	Muster erstellt, im Übrigen Hilfestellung durch das Beteiligungscontrolling	Anlage
Die Offenlegung der Teilnahmestatistik der Aufsichtsratsmitglieder wird abgelehnt.	nicht berücksichtigt, ausdrücklich gewünscht in der Eckpunkte-Arbeitsgruppe	C.4
Muster für eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, in der die Rechte und Pflichten nach dem PCGK berücksichtigt werden	Aufgabe des Aufsichtsrats, sich eine GeschO zu geben; das Beteiligungscontrolling unterstützt gern	B.2.3.3
Die Hauptausschussbefassung bei Erhöhung der Geschäftsführergehälter wird abgelehnt.	nicht berücksichtigt, ausdrücklich gewünscht in der Eckpunkte-Arbeitsgruppe	B.1.1
Die Zuständigkeiten für Geschäftsführerdienstvertragsangelegenheiten sind derzeit anders geregelt als in den Eckpunkten vorgesehen.	bestehende Regelungen sind ggf. anzupassen	B.2.2.2, B.2.3.3,
Die Gesellschaftervertretung erfolgt durch Bürgermeister und Senator, aber nicht beide zugleich.	möglicherweise missverständliche Formulierung überarbeitet	B.1.2
Das Kontrahierungsverbot für Aufsichtsratsmitglieder ist unpraktikabel (normale Kundenbeziehungen, z. B. Stromlieferverträge).	klarstellende Anpassung an die bestehende Rechtslage	B.3
Öffentliche Aufsichtsratssitzungen werden abgelehnt.	weder in Eckpunkten, noch im PCGK vorgesehen; allerdings bei fakultativen AR Möglichkeit der Bekanntgabe der Tagesordnung und der Ergebnisse, soweit nicht geheimhaltungsbedürftig	B.2.3.1
Wer prüft, ob Vertragsbeziehungen zu Aufsichtsratsmitgliedern bestehen?	vom Betroffenen selbst zu erklären und ggf. in der Entsprechenserklärung offenzulegen	B.3, C.4, Anlage
Der vorgesehene Selbstbehalt der D-&O-Versicherungen ist zu hoch.	nicht berücksichtigt, Eckpunkte-Regelung beibehalten	B.2.3.2, B.2.4.4
Die Organisation der Aufsichtsratsfortbildungen sollte nicht die Gesellschaft leisten müssen.	berücksichtigt, Pflicht der Aufsichtsratsmitglieder selbst, Unterstützung durch das BC	B.2.3.2
Die Prüfung, ob nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate wahrgenommen werden, kann nicht die Gesellschaft durchführen.	berücksichtigt; Erklärung durch das Mitglied selbst, Teil der Entsprechenserklärung	B.2.3.3
Im Aufsichtsrat SWL besteht ein Personalausschuss.	kein Konflikt, da PCGK nur Unterausschüsse mit Entscheidungszuständigkeit ausschließt	B.2.3.3
Wer organisiert die jährliche Überprüfung der AR-Arbeit ("Klausurtagung")?	der Aufsichtsrat selbst, wobei er als Organ der Gesellschaft auf deren Ressourcen zurückgreifen kann	B.2.3.3
Es wird eine Klarstellung i. S. Öffentlichkeitsarbeit durch den Aufsichtsratsvorsitzenden gewünscht.	nicht berücksichtigt, kein Klarstellungsbedarf gesehen	B.2.3.4
Die Begrenzung des variablen Anteils der Geschäftsführerbezüge auf 30 % wird abgelehnt.	nicht berücksichtigt; Eckpunkte-Regelung beibehalten	B.2.4.4
Bestehende Geschäftsführerdienstverträge entsprechen nicht den PCGK-Regelungen.	der PCGK gilt für zukünftige Vertragsverhandlungen, bestehende Verträge sind ggf. anzupassen	A.4, B.2.4
Die einjährige Kündigungsfrist bei Geschäftsführerdienstverträgen ist branchenunüblich, es sollten längerfristige Bindungen angestrebt werden.	nicht berücksichtigt; Eckpunkte-Regelung beibehalten; allerdings können im Einzelfall (z. B. erstmalige Bestellung und Umzug nach Lübeck) Ausnahmen vom Grundsatz gemacht werden	B.2.4.3
Für die betroffenen Geschäftsführer nachteilige Änderungen von Dienstverträgen sind ggf. finanziell auszugleichen.	Verträge sind Verhandlungssache, die HL definiert lediglich ihre künftige Verhandlungsposition	–
Die Funktion der Geschäftsführung sollte präziser und stärker beschrieben werden.	berücksichtigt	B.2.4.1
Die Geschäftsführung hat nicht alle für den PCGK-Bericht erforderlichen Informationen und kann daher den Bericht schwerlich erstellen.	kein Konflikt, das im PCGK-Entwurf definierte Verfahren sieht gemeinsame Entsprechenserklärung von AR und Gf. vor	B.2.3.3, B.2.4.2, C.4
Nebentätigkeiten der Geschäftsführer: Wer soll für die Genehmigung zuständig sein, AR oder Gesellschafter?	Es soll die Gesellschafterversammlung nach Empfehlung durch den Aufsichtsrat entscheiden.	B.3
Die "regelmäßige schriftliche Berichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat" sollte klarer definiert werden.	nicht berücksichtigt; Regelung wird in der allgemeinen Form für ausreichend gehalten, der PCGK ersetzt nicht die Geschäftsordnungen in den Unternehmen	B.2.4.2
Die Offenlegung der Bezüge der Geschäftsführer wird ganz oder teilweise abgelehnt.	nicht berücksichtigt; Eckpunkte-Regelung beibehalten	C.4